

R
H



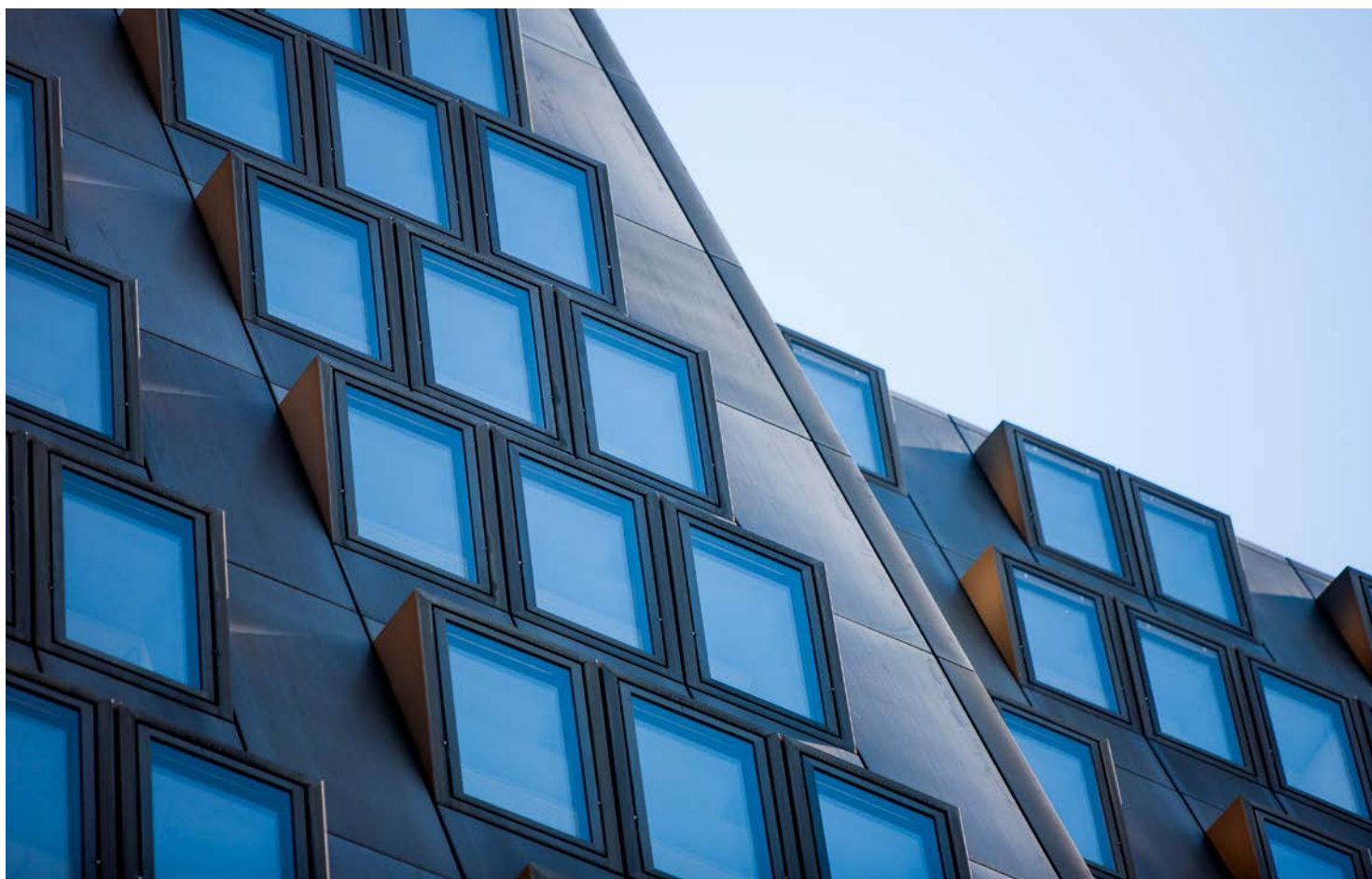
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020

Reihe BURGENLAND 2021/5

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Burgenländischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Entwicklung der Additionalitätsprogramme	16
Additionalitätsprogramme 2014–2020	20
Programmgestaltung	20
Zielvorgaben der Programme	22
Fördermaßnahmen	24
Rechtsgrundlagen	29
Strukturen und Zuständigkeiten	30
Finanzierung der Fördermittel	33
Fördermittel des Bundes	33
Fördermittel des Landes	34
Umsetzung der Programme	35
Ausschöpfung der Landesmittel	35
Projekträger	37
Überhang aus dem Vorgängerprogramm	41
Aufwand für die Programmabwicklung	43
Überblick	43
Technische Hilfe	43
Abgeltung der Abrechnungskontrolle	48

Aufgabenwahrnehmung der RMB _____	49
Steuerung und Schwerpunktsetzung _____	49
Programmmonitoring _____	51
Öffentlichkeitsarbeit _____	54
Weitere Programmaufgaben der RMB _____	55
Projektförderungen _____	58
Ablauf _____	58
Antragsbegutachtung _____	60
Projektgenehmigung _____	64
Abrechnungskontrolle _____	67
Auszahlung der Fördermittel _____	70
Zielerreichung _____	72
Zusammenfassende Feststellungen _____	74
Schlussempfehlungen _____	76
Anhang A _____	80
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	80
Anhang B _____	82
Vom RH zur Überprüfung ausgewählte Projekte der Additionalitätsprogramme 2014–2020 _____	82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Additionalitätsprogramme im Burgenland _____	19
Tabelle 2:	Bezeichnung der Fördermaßnahmen _____	24
Tabelle 3:	Geplante Bundesmittel im Rahmen der Additionalitätsprogramme _____	33
Tabelle 4:	Additionalitätsprogramme EFRE und ESF 2014–2020 (Landesmittel, Stand Ende 2019) _____	35
Tabelle 5:	Öffentliche und private Projektträger (inklusive Technische Hilfe) _____	37
Tabelle 6:	Öffentliche Projektträger mit den höchsten aus Mitteln der Additionalitätsprogramme 2014–2020 genehmigten Förderungen _____	38
Tabelle 7:	Förderungen aus den Additionalitätsprogrammen seit 2014 (inklusive Technische Hilfe) _____	41
Tabelle 8:	Regionale Verteilung der Projekte aus den Additionalitätsprogrammen 2014–2020 _____	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wirtschaftliche Entwicklung der Regionen im Burgenland	___	17
Abbildung 2:	Förderbudgets der Additionalitätsprogramme und der EU–Strukturfonds EFRE und ESF	_____	18
Abbildung 3:	Fördermaßnahmen im Additionalitätsprogramm EFRE (ohne Technische Hilfe)	_____	26
Abbildung 4:	Fördermaßnahmen im Additionalitätsprogramm ESF (ohne Technische Hilfe)	_____	27
Abbildung 5:	Förderstellen des Landes im Rahmen der Additionalitätsprogramme	_____	30
Abbildung 6:	Kosten der Technischen Hilfe; Stand Jänner 2020	_____	44
Abbildung 7:	Förderablauf von der Antragstellung bis zur Projektabrechnung	_____	58

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AMS	Arbeitsmarktservice
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2014–2020
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IWB	Investition in Wachstum und Beschäftigung
k.A.	keine Angabe
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LGBl.	Landesgesetzblatt
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH; seit 1. Jänner 2021: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Land Burgenland

Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2020 die Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020 beim Land Burgenland sowie bei der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. und der Wirtschaft Burgenland GmbH. Prüfungsziele waren die Analyse der Programmgrundlagen und die Beurteilung der Finanzierung der Förderprogramme, der Programmabwicklung sowie der Fördervergabe und –abwicklung bei ausgewählten Projekten. Das Land Burgenland erstellte die Additionalitätsprogramme in Anlehnung an die EU–Strukturfonds und bezog dabei auch Bundesmittel ein. Die Prüfung umfasste ausschließlich die vom Land Burgenland bereitgestellten Mittel. Die Bundesmittel wurden nur insoweit behandelt, als dies für eine Gesamtdarstellung der Additionalitätsprogramme erforderlich war. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2020.

Kurzfassung

In Ergänzung zu den Förderprogrammen der EU–Strukturfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) und dem Europäischen Sozialfonds (**ESF**), setzte das Land Burgenland ab dem Jahr 2000 sogenannte Additionalitätsprogramme um. Im Zeitraum 2014 bis 2020 wurden sie als Additionalitätsprogramm EFRE und Additionalitätsprogramm ESF geführt. Die Mittel für diese nationalen Förderprogramme stammten ausschließlich vom Bund und dem Land Burgenland. Diese Programme gewannen durch den Rückgang der EU–Mittel ab dem Jahr 2007 für die Finanzierung von Projekten im Burgenland an Bedeutung. (TZ 2)

Im November 2014 beschloss der Ministerrat, insgesamt 100 Mio. EUR¹ an Bundesmitteln für die Additionalitätsprogramme des Landes Burgenland für die Periode 2014 bis 2020 bereitzustellen. Das Land Burgenland dotierte die Förderprogramme mit insgesamt 67 Mio. EUR aus Landesmitteln. Bei den Mitteln des Bundes handelte es

¹ In einem späteren Abstimmungsprozess zwischen Sozialministeriumservice und Regionalmanagement Burgenland wurden zusätzlich 1,5 Mio. EUR in die Additionalitätsprogramme aufgenommen.

sich nicht um zusätzliche Fördermittel für das Land Burgenland: Die mit Ministerratsbeschluss vorgesehenen Förderungen wurden über ohnehin bestehende bundesweite Förderprogramme des Bundes abgewickelt. Darüber hinaus waren keine zusätzlichen Förderungen des Bundes für das Land Burgenland geplant. Eine Vereinbarung des Landes Burgenland mit dem Bund bzw. dessen Förderstellen über Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit im Rahmen der Additionalitätsprogramme fehlte. Dennoch stellte das Land Burgenland die beiden Programme als Bund–Länder–Programme dar. (TZ 3, TZ 7)

Die Additionalitätsprogramme EFRE und ESF orientierten sich an den Zielen der EU–Programme sowie an den Entwicklungsstrategien und –programmen des Landes Burgenland. Es gab jedoch keine konkreten Zielvorgaben in den Programmen. Mit Ausnahme der Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fehlten auch Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung. Dadurch war die Beurteilung der Programmwirkung erheblich erschwert. (TZ 4, TZ 26)

Obwohl die Programmbezeichnung eine enge Verknüpfung mit den Programmen im Rahmen der EU–Strukturfonds nahelegte, förderte das Land Burgenland ab der Förderperiode 2014 bis 2020 auch Maßnahmen, die nicht mehr über das IWB/EFRE–Regionalprogramm bzw. das ESF–Beschäftigungsprogramm förderbar waren – etwa in den Bereichen Kultur, Tourismusmarketing und Regionalentwicklung. (TZ 3)

Das Additionalitätsprogramm EFRE sah für Fördermaßnahmen (ohne Technische Hilfe) insgesamt 108,94 Mio. EUR vor. Der Schwerpunkt lag auf Unternehmensförderungen: Diese waren mit 60 Mio. EUR (55 %) am höchsten dotiert. Das Additionalitätsprogramm ESF wies für Fördermaßnahmen (ohne Technische Hilfe) insgesamt 55,54 Mio. EUR aus, wobei 90 % des Fördervolumens für die Maßnahme Qualifizierung (Nicht–)Erwerbstätiger geplant waren. Für insgesamt 47 Mio. EUR (29 %) an Fördervolumen (rund die Hälfte der den Bund betreffenden Mittel) enthielten die Additionalitätsprogramme EFRE und ESF keine inhaltlichen Konkretisierungen zu den Fördermaßnahmen. (TZ 5)

Bei jenen Maßnahmen, die sowohl über die Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds als auch über die national finanzierten Additionalitätsprogramme gefördert werden konnten, hatte das Land einen Handlungsspielraum bei Zuordnung der Förderprojekte zu den Programmen und Fördertöpfen. (TZ 5)

Das Land Burgenland richtete zur Programmabwicklung keine zusätzlichen Gremien und Strukturen ein, sondern nutzte im Wesentlichen die Prozesse und Förderstellen, die für die EU–Förderverwaltung eingerichtet waren, insbesondere die landeseigene Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. (**RMB**). Als Programmverant-

wortliche Landesstelle war die RMB u.a. für die inhaltliche und strategische Gestaltung und Steuerung, die Finanzmittelaufteilung, das Monitoring, die Öffentlichkeitsarbeit und die Zielerreichung der Programme verantwortlich. Darüber hinaus waren drei Gremien sowie neun Förderstellen auf Landesebene in die Abwicklung eingebunden. (TZ 7)

Durch die Festlegung der geplanten Landesförderungen in siebenjährigen Finanzplänen der Programme hatten die am Programm beteiligten Förderstellen zwar eine höhere Planungssicherheit, die Verfügbarkeit der Mittel war jedoch von den jährlichen Beschlüssen der Landesvoranschläge abhängig. (TZ 9)

Die Ausschöpfungsgrade der Additionalitätsprogramme EFRE und ESF lagen Ende 2019 unter der Hälfte bzw. bei etwa zwei Drittel des dafür genehmigten Förder volumens des Landes, waren allerdings bei den einzelnen Maßnahmen sehr unterschiedlich. Insbesondere waren noch Fördermittel bei Unternehmensförderungen von rd. 18 Mio. EUR und bei Qualifizierungsmaßnahmen von rd. 7 Mio. EUR verfügbar. Neben der von der RMB genannten vorrangigen Ausschöpfung von EU-Fördermitteln war dies insbesondere auf den verspäteten Start der Programme und auf die Überlappung mit dem Vorgängerprogramm 2007–2013 zurückzuführen. Aus diesem Programm genehmigte das Land Burgenland in den Jahren 2014 bis 2019 noch Förderprojekte im Umfang von rd. 16 Mio. EUR. Dies ließ darauf schließen, dass die im Additionalitätsprogramm 2007–2013 geplanten Fördermittel über den Förderbedarf in diesem Zeitraum hinausgingen. (TZ 10, TZ 12)

Im Additionalitätsprogramm EFRE entfielen mehr als zwei Drittel der genehmigten Landesmittel auf öffentliche Projektträger, etwa auf Kulturbetriebe. Eine öffentlich zugängliche Information über die geförderten Projektträger und die mit Mitteln der Additionalitätsprogramme finanzierten Projekte bestand nicht. Das Land Burgenland stellte die Förderungen nicht in einem eigenen Förderbericht dar und meldete die Förderempfänger der Additionalitätsprogramme nicht in die Transparenzdatenbank ein. Dadurch fehlte es an Transparenz über die Verwendung der Fördermittel. (TZ 11)

Das Land Burgenland genehmigte der RMB insgesamt 4,02 Mio. EUR für die Technische Hilfe im Rahmen der Additionalitätsprogramme. Zur Vermeidung von Vorfinanzierungskosten überwies das Land der RMB diese Mittel quartalsweise, bis Jänner 2020 in Summe 3,44 Mio. EUR. Es lagen jedoch nur für die Jahre 2016 und 2017 Abrechnungen vor. Bereits ab dem Jahr 2017 war eine Überzahlung erkennbar, die bis Jänner 2020 2,83 Mio. EUR betrug. Die Abrechnungen für 2018 lagen bis Mitte 2020 noch nicht vor, obwohl mit dem Land Burgenland jährliche Abrechnungen vereinbart waren. (TZ 14)

Die Gesamtkosten für die Programmabwicklung konnten nicht ermittelt werden, u.a. weil die RMB die Programmmittel der Technischen Hilfe ab dem Jahr 2017 auch zur Abdeckung von nicht förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen verwendete. Weiters räumte das Land Burgenland der RMB die Möglichkeit ein, ein Guthaben von 2,28 Mio. EUR aus der Technischen Hilfe des Additionalitätsprogramms 2007–2013 auch für Kosten, die nicht im Zusammenhang mit diesem Programm standen, oder als Ersatz für allfällige Gesellschafterzuschüsse des Landes zu verwenden. (TZ 14, TZ 15)

Ein institutionalisierter Datenaustausch zwischen dem Land Burgenland und dem Bund über die Additionalitätsprogramme fehlte. Daher hatte weder das Land Burgenland noch die RMB als Programmverantwortliche Stelle einen Überblick über die aus den Additionalitätsprogrammen geförderten Projekte. (TZ 18)

Die mit der Programmabwicklung betraute RMB war gleichzeitig Förderstelle und Förderempfänger. Das Land genehmigte der RMB 3,04 Mio. EUR aus den Mitteln der Additionalitätsprogramme zur Abwicklung von Projekten schwerpunktmäßig im Bereich Regionalentwicklung. (TZ 20)

Bei 26 von 35 vom RH überprüften Projekten der Additionalitätsprogramme 2014–2020 ergaben sich Mängel in den unterschiedlichen Phasen der Abwicklung: So waren die Antragsprüfungen bei den Landesstellen und der RMB teilweise intransparent. Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Genehmigung betrug bei Projekten des Additionalitätsprogramms EFRE durchschnittlich sieben Monate, bei Projekten des Additionalitätsprogramms ESF durchschnittlich fünf Monate und in einem Fall sogar mehr als 16 Monate. (TZ 22, TZ 23, TZ 24, TZ 25, TZ 26)

Das Land Burgenland beachtete bei den Abrechnungskontrollen das Vier–Augen–Prinzip nicht durchgängig. Bei einer Förderstelle des Landes führte zudem eine Person sowohl Antragsbegutachtungen als auch Abrechnungskontrollen durch. (TZ 24)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Land Burgenland sollte die Additionalitätsprogramme in ihrer derzeitigen Gestaltung als Bund–Länder–Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, überdenken. Förderprogramme wären vielmehr nur dann als gemeinschaftliche Programme mit dem Bund darzustellen, wenn über die vom Bund ohnehin geplanten Förderprogramme hinaus ausschließlich für das Land Burgenland reservierte Bundesmittel zum Einsatz kommen. (TZ 3)
- Das Land Burgenland und die Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. sollten von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele in allfällige künftige Additionalitätsprogramme aufnehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festlegen. (TZ 4)
- Das Land Burgenland sollte die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen in einem Förderbericht darstellen und diesen auf der Website des Landes veröffentlichen. (TZ 11)
- Das Land Burgenland sollte Bestimmungen in der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland vermeiden, die zu einer Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme führen, um eine transparente Darstellung der Kosten der Programmabwicklung zu ermöglichen und eine Quersubventionierung von Förderprogrammen auszuschließen. (TZ 14)
- Die Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. sollte die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe jährlich abrechnen und die Abrechnung dem Land zeitgerecht vorlegen. (TZ 14)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020						
Rechtsgrundlagen	Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von Förderungsvorhaben im Rahmen des Additionalitätsprogramms 2014–2020 Rahmenrichtlinie „Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland“ Aktionsrichtlinie „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ Aktionsrichtlinie „Umsetzung von Innovativen Projekten“ Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“ Aktionsrichtlinie „Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften“ Aktionsrichtlinie „Förderung von Schulpraktika“ (De-minimis-Beihilfe) Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in Qualifizierungsverbänden					
Förderstellen auf Ebene des Landes Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> – Amt der Burgenländischen Landesregierung – Wirtschaft Burgenland GmbH (seit 1. Jänner 2021: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH) – Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. 					
Fördervolumen laut Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Land Burgenland: 67 Mio. EUR (davon 4,02 Mio. EUR Technische Hilfe) – Bund: 101,50 Mio. EUR (aus laufenden Bundesförderungen) 					
ausbezahlte Fördermittel Bund und Land Burgenland	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2015 bis 2019
	in Mio. EUR					
Additionalitätsprogramm EFRE	–	1,45	6,32	3,14	5,13	16,05
<i>davon</i>						
<i>Bund</i>	–	–	0,94	–	2,13	3,08
<i>Land</i>	–	0,34	5,01	2,77	2,63	10,74
<i>Technische Hilfe</i>	–	1,12	0,37	0,37	0,37	2,24
Additionalitätsprogramm ESF	3,04	2,78	3,44	33,75	2,50	45,52
<i>davon</i>						
<i>Bund</i>	–	–	1,73	32,08	1,71	35,51
<i>Land</i>	2,64	2,58	1,52	1,47	0,59	8,80
<i>Technische Hilfe</i>	0,40	0,20	0,20	0,20	0,20	1,20
Summe	3,04	4,24	9,77	36,89	7,63	61,57

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RMB

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF = Europäischer Sozialfonds

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2020 die Additionalitätsprogramme im Land Burgenland sowie bei der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. (**RMB**) und der Wirtschaft Burgenland GmbH² (**WiBuG**). Die RMB³ mit Sitz in Eisenstadt stand im Alleineigentum des Landes Burgenland; einziger Gesellschafter der WiBuG war die Landesholding Burgenland GmbH, die sich ebenso zu 100 % im Eigentum des Landes Burgenland befand.

Das Land Burgenland erstellte die Additionalitätsprogramme 2014–2020 in Anlehnung an die EU–Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und bezog dabei auch Bundesmittel – entsprechend einem Ministerratsbeschluss vom November 2014 – ein. Die diesbezüglichen Mittel des Bundes stellten jedoch nicht zusätzliche Fördermittel für das Land Burgenland dar. Sie konnten im Rahmen bestehender bundesweiter Förderprogramme – bei Vorliegen geeigneter Förderanträge – ohnehin in Anspruch genommen werden. Mit den Additionalitätsprogrammen waren somit keine zusätzlichen Fördermaßnahmen des Bundes für das Land Burgenland verbunden.

Die Gebarungsüberprüfung umfasste die vom Land Burgenland bereitgestellten Mittel im Rahmen der Additionalitätsprogramme. Bundesmittel wurden nur insoweit behandelt, als dies für eine Gesamtdarstellung der Additionalitätsprogramme erforderlich war.

Der überprüfte Zeitraum betraf im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2020.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Analyse der Programmgrundlagen,
- die Beurteilung
 - der Finanzierung der Förderprogramme,
 - der Programmabwicklung und
 - der Fördervergabe und –abwicklung bei ausgewählten Projekten.

Die Überprüfung der finanziellen Lage der RMB, der Veranlagung ihrer Mittel sowie der Verwaltung von EU–Mitteln war nicht Ziel dieser Gebarungsüberprüfung.

² Die Firmenbezeichnung lautete seit 1. Jänner 2021: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

³ gegründet mit Gesellschaftsvertrag vom 19. April 1995 mit einem Stammkapital von 500.000 ATS

(3) Für die Überprüfung der Fördervergabe und –abwicklung wählte der RH anhand eines Kriterienkatalogs⁴ 35 genehmigte Projekte der Additionalitätsprogramme 2014–2020 aus.

(4) Zu dem im Juni 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH und die RMB im Juni, das Land Burgenland im Juli 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Land Burgenland sowie an die RMB im November 2021. Gegenüber der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

Entwicklung der Additionalitätsprogramme

- 2.1 (1) Seit dem EU–Beitritt Österreichs 1995 leisteten die EU–Förderprogramme einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland. Fördermittel erhielt das Land Burgenland dafür insbesondere aus zwei EU–Strukturfonds: Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) dient vorrangig dazu, die regionalen Ungleichgewichte innerhalb der EU durch die Förderung der Entwicklung und Strukturanpassung auszugleichen. Der Europäische Sozialfonds (**ESF**) wiederum soll u.a. ein hohes Beschäftigungsniveau und die Qualität der Arbeitsplätze fördern, den Zugang zum Arbeitsmarkt verbessern und Armut bekämpfen.

Die Zuweisung von EU–Strukturfondsmitteln auf die Regionen der Mitgliedstaaten hing vom Bruttoinlandsprodukt (**BIP**) pro Kopf ab. Das Land Burgenland lag dabei unter dem EU–Durchschnitt und erhielt zum Aufholen des wirtschaftlichen Rückstands verstärkt finanzielle Unterstützungen der EU. Der Abstand zum EU–Durchschnitt verringerte sich in den Folgejahren kontinuierlich. Im Jahr 2018 erreichte das BIP pro Kopf im Burgenland bereits 90 % des Durchschnitts aller EU–Mitgliedstaaten (2011: 85 %).

Obwohl das Burgenland von 2000 bis 2017 einen Aufholprozess – begünstigt durch die Ost–Öffnung und die Regionalförderungen der EU⁵ – durchlief, war die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen des Landes nicht gleichmäßig. In Österreich zählten das Mittel– und Südburgenland – gemessen am Bruttoregionalprodukt⁶ – trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung zu den Regionen mit geringer Wirtschaftskraft. Das Bruttoregionalprodukt je Einwohnerin bzw. Einwohner im

⁴ Dieser umfasste die Kriterien Höhe der Fördervolumina und –intensitäten, Projektstatus (laufend/abgeschlossen), Art des Projektträgers (öffentlich/privat), Anwendung von Werkverträgen, Folgeprojekte.

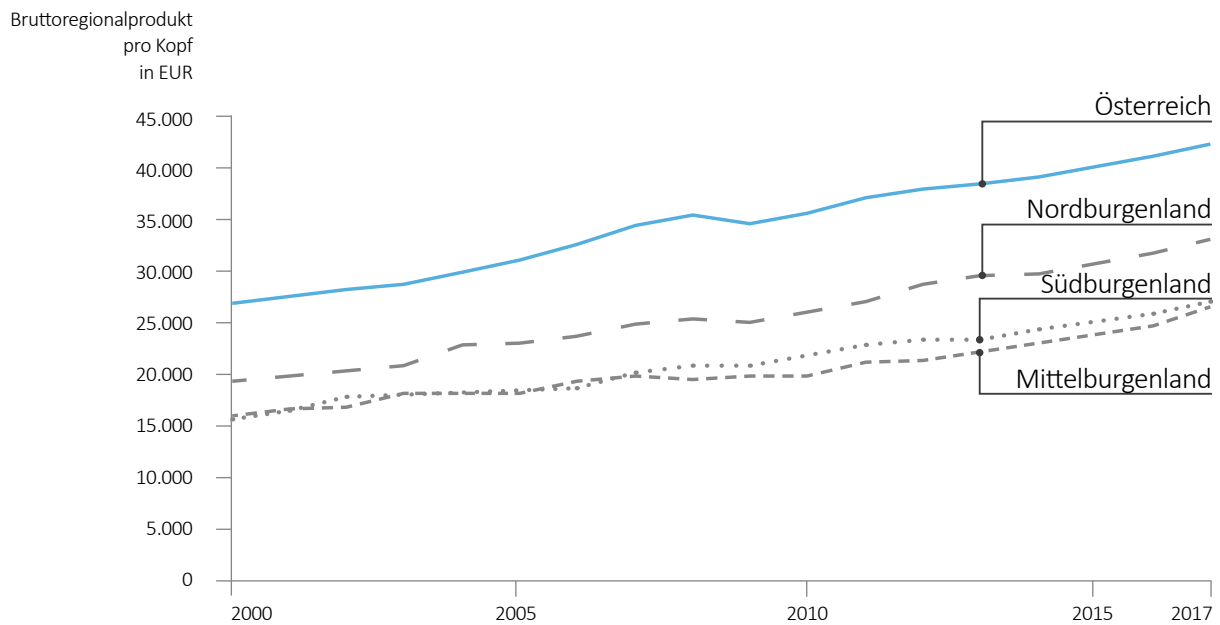
⁵ vgl. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Mittelfristige Beschäftigungsprognose. Berufliche und sektorale Veränderungen 2018 bis 2025, Teilbericht Burgenland (Dezember 2019)

⁶ Das Bruttoregionalprodukt ist das regionale Äquivalent zum Bruttoinlandsprodukt.

Südburgenland lag im Jahr 2017 um 36 % unter dem österreichischen Durchschnitt (rd. 42.100 EUR), im Nordburgenland vergleichsweise nur um 22 %.

Die folgende Abbildung zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der drei Regionen des Landes Burgenland anhand des jeweiligen Bruttoregionalprodukts pro Kopf im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt:

Abbildung 1: Wirtschaftliche Entwicklung der Regionen im Burgenland



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

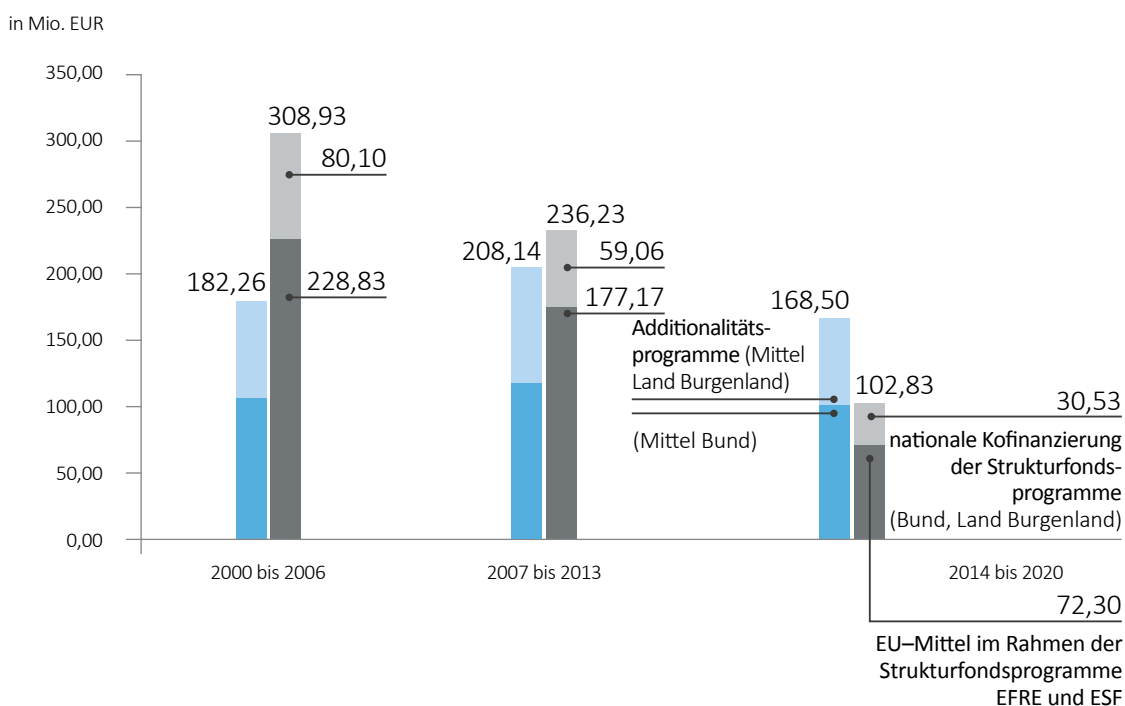
Gemessen am Bruttoregionalprodukt pro Kopf nahm das Südburgenland ab Mitte der 2000er Jahre eine bessere Entwicklung als das Mittelburgenland, konnte aber den Abstand zum Nordburgenland nicht aufholen.

(2) In Ergänzung zu den Förderprogrammen der EU-Strukturfonds setzte das Land Burgenland ab dem Jahr 2000 sogenannte Additionalitätsprogramme um. Im Zeitraum 2014 bis 2020 wurden sie unter der Bezeichnung **Additionalitätsprogramm EFRE** und **Additionalitätsprogramm ESF** geführt. Die Mittel für diese nationalen Förderprogramme stammten ausschließlich vom Bund und dem Land Burgenland. Sie dienten der Förderung zahlreicher Vorhaben u.a. in den Bereichen Forschung und Tourismus, Kultur sowie Aus- und Weiterbildung.

Aufgrund der – im EU-Vergleich – positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Burgenlandes standen dem Land ab dem Jahr 2007 aus den beiden EU-Strukturfonds deutlich weniger EU-Fördermittel zur Verfügung. Daher sollten die Mittel aus den Additionalitätsprogrammen u.a. den Rückgang bei den EU-Fördermitteln

abfedern. Während sich von 2000 bis 2020 die im Burgenland verfügbaren EU-Mittel aus den Strukturfonds EFRE und ESF um 70 % von rd. 229 Mio. EUR auf rd. 72 Mio. EUR verringerten, war der Rückgang des geplanten Fördervolumens bei den Additionalitätsprogrammen vergleichsweise gering (minus 8 %):

Abbildung 2: Förderbudgets der Additionalitätsprogramme und der EU-Strukturfonds EFRE und ESF



EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF = Europäischer Sozialfonds

Quelle: RMB; Darstellung: RH

(3) Die Additionalitätsprogramme orientierten sich grundsätzlich an der siebenjährigen Förderperiode der EU-Strukturfonds. Allerdings vergab das Land Burgenland noch bis Ende 2019 Förderungen aus dem Additionalitätsprogramm 2007–2013, um die im Programm vorgesehenen Landesfördermittel auszuschöpfen (siehe dazu näher [TZ 12](#)).

Die folgende Tabelle zeigt das Fördervolumen der Additionalitätsprogramme seit dem Jahr 2000:

Tabelle 1: Additionalitätsprogramme im Burgenland

Programmbezeichnung	Regionenkategorie laut EU-Vorgaben	Förderbudget		
		gesamt	davon Bundesmittel	davon Landesmittel
in Mio. EUR				
Additionalitätsprogramm 2000–2006	Ziel 1–Region	182,26	105,25	77,01
Additionalitätsprogramm 2007–2013	Phasing Out–Region	208,14	122,30	85,84
Additionalitätsprogramm EFRE 2014–2020 Additionalitätsprogramm ESF 2014–2020	Übergangsregion	168,50	101,50	67,00

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF = Europäischer Sozialfonds

Quelle: RMB

Während der Gebarungsüberprüfung arbeitete die RMB im Auftrag des Landes Burgenland an der Erstellung der Additionalitätsprogramme für die Förderperiode 2021 bis 2027.

- 2.2 Der RH wies darauf hin, dass die Additionalitätsprogramme für die Finanzierung von Fördermaßnahmen im Burgenland durch den Rückgang der EU-Mittel ab dem Jahr 2007 (von rd. 177 Mio. EUR in der Periode 2007 bis 2013 auf rd. 72 Mio. EUR in der Periode 2014 bis 2020) an Bedeutung gewannen.

Additionalitätsprogramme 2014–2020

Programmgestaltung

- 3.1 (1) Um den Kürzungen der EU-Mittel zu begegnen und der Lage des Landes an der Grenze zu förderpolitisch begünstigten Nachbarregionen Rechnung zu tragen, wurde dem Land Burgenland 2013 im Rahmen einer Ministerrunde ein Betrag von 100 Mio. EUR aus Bundesmitteln für die Additionalitätsprogramme 2014–2020 zugesagt. Der Ministerrat beschloss im November 2014 die Bereitstellung dieser Mittel.

Das Land Burgenland dotierte die Additionalitätsprogramme 2014–2020 in Ergänzung zu den Strukturfonds EFRE und ESF mit insgesamt 67 Mio. EUR. Entsprechend dem Ministerratsbeschluss sollten die Additionalitätsprogramme die EU-Strukturfondsprogramme ergänzen, die Fördermaßnahmen sollten vom Bund in Kooperation mit dem Land Burgenland ausgewählt werden. Unter Koordination des Bundeskanzleramts sollten die beteiligten Bundesministerien mit dem Land einvernehmlich die geplanten Maßnahmen zu den Additionalitätsprogrammen erarbeiten.

- (2) Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Additionalitätsprogrammen und den EU-Strukturfonds bestand in der Finanzierung. Während Projekte im Rahmen der EU-Strukturfonds aus nationalen Mitteln kofinanziert werden mussten, bestand die Finanzierung im Rahmen der Additionalitätsprogramme ausschließlich aus nationalen Mitteln.

Die Mittel des Bundes, die in den Additionalitätsprogrammen ausgewiesen wurden, waren keine zusätzlichen Fördermittel für das Land Burgenland. Für den Bund entstanden aus den Additionalitätsprogrammen keine zusätzlichen (additionalen) finanziellen Verpflichtungen. Ebenso ergab sich für das Land Burgenland dadurch – im Vergleich mit den anderen Ländern – keine bessere Ausgangsposition im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Bundesförderungen.

- (3) Auf Landesebene nahm die inhaltliche Gestaltung der beiden Programmdokumente eine von einem externen Beratungsinstitut begleitete Arbeitsgruppe vor, die aus Vertreterinnen und Vertretern der RMB und der mitwirkenden Landesabteilungen bestand. Das Bundeskanzleramt war nicht in diesen Prozess involviert.

- (4) Seit dem Jahr 2000 waren die Additionalitätsprogramme eng an die EU-Programme für das Land Burgenland gekoppelt (1995 bis 2006 Ziel 1-Region, 2007 bis 2013 Phasing Out-Region). Die finanziellen Zuweisungen aus den EU-Struktur- und Investitionsfonds durften nicht zu einer Reduzierung nationaler Strukturausgaben in diesen Regionen führen, sondern mussten eine Ergänzung der nationalen öffentlichen Ausgaben sein („Prinzip der Additionalität“ bzw. „Zusätzlichkeit der

Mittel“). Die Einhaltung dieser Verpflichtung war gegenüber der Europäischen Kommission nachzuweisen, entfiel aber mit der Förderperiode 2014 bis 2020.

(5) Für den Zeitraum 2007 bis 2013 hatte das Land Burgenland als Phasing Out-Region zwei eigene Programme im Rahmen der EU-Strukturfonds. Es erstellte daher für die Additionalitätsprogramme keine eigenen Programmdokumente, sondern bildete die Förderschwerpunkte gemeinsam mit jenen der EU-Programme in einem gemeinsamen Dokument („Ergänzung zum Programm“) ab.

Im Unterschied dazu gab es für die Förderperiode 2014 bis 2020 ein gemeinsames österreichweites EFRE-Regionalprogramm „Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020“ (in der Folge: **IWB/EFRE-Regionalprogramm**) sowie ein österreichweites ESF-Programm „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ (in der Folge: **ESF-Beschäftigungsprogramm**). Parallel dazu erstellte das Land Burgenland für die Additionalitätsprogramme zwei Programmdokumente (Additionalitätsprogramme EFRE und Additionalitätsprogramm ESF). Dabei entfiel zum Teil die enge inhaltliche Verknüpfung mit den Programmen im Rahmen der EU-Strukturfonds. Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Tourismus-Marketing und Regionalentwicklung, die seit 2014 nicht mehr mit EU-Mitteln gefördert wurden, unterstützte das Land Burgenland weiterhin über die Additionalitätsprogramme.

- 3.2 Der RH merkte gegenüber dem Land Burgenland an, dass die Additionalitätsprogramme als gemeinsame Förderprogramme des Bundes und des Landes Burgenland gestaltet waren, obwohl die mit Ministerratsbeschluss vorgesehenen Förderungen des Bundes über bestehende Bundes-Förderprogramme abgewickelt wurden und keine zusätzlichen Mittel des Bundes für das Land Burgenland zum Einsatz kamen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Additionalitätsprogramme in ihrer derzeitigen Gestaltung als Bund-Länder-Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, zu überdenken. Förderprogramme wären vielmehr nur dann als gemeinschaftliche Programme mit dem Bund darzustellen, wenn über die vom Bund ohnehin geplanten Förderprogramme hinaus ausschließlich für das Land Burgenland reservierte Bundesmittel zum Einsatz kommen.

Zielvorgaben der Programme

- 4.1 Die Additionalitätsprogramme orientierten sich an strategischen Konzepten der EU, des Bundes und des Landes Burgenland. Zudem erfolgte eine Abstimmung mit den Entwicklungsstrategien und –programmen auf Landesebene.⁷

Die übergeordneten Ziele der EU–Strukturfonds EFRE und ESF wurden auch für die Additionalitätsprogramme übernommen. Das Additionalitätsprogramm EFRE sollte vor allem

- zu einer hohen Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitsplätzen beitragen und Beschäftigung in nachhaltigen, qualitativ guten Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen,
- durch die angestrebte nachhaltige Entwicklung des Burgenlandes einen unmittelbaren Beitrag zur Leitstrategie „Nachhaltiges Wachstum“ aus der Strategie Europa 2020 ermöglichen,
- durch das „In–Wert–Setzen“ heimischer Energieträger und Rohstoffe für emissionsarme Energienutzung und umweltfreundliche, regionale Produktion Wertschöpfungskreisläufe in Gang setzen,
- durch Weiterentwicklung und Ausbau von Forschung und Entwicklung zu einer Erhöhung der Qualifikation und einer Verstärkung des Know–hows im Land beitragen und
- durch die höhere Innovationsorientierung der regionalen Unternehmen gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft leisten.

Im Bereich ESF sollte das Additionalitätsprogramm insbesondere

- die Beschäftigungsquote erhöhen,
- durch die (Höher–)Qualifizierung von Personen zu einer innovativen, Forschung & Entwicklung–affinen und ökologisch orientierten Wirtschaft beitragen,
- den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Burgenland stärken sowie Armut und soziale Ausgrenzung insbesondere von Frauen bekämpfen,
- das Bildungsniveau in allen Teilregionen des Landes durch Ausbau des Aus– und Weiterbildungsangebots erhöhen.

⁷ Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, Landesentwicklungsprogramm LEP 2011, Gesamtverkehrsstrategie Burgenland, Tourismusstrategie, Aktionsplan für Forschung und Innovation, Energiestrategie Burgenland, Lifelong Learning (LLL)–Strategie Burgenland, Frauenbericht Burgenland, FTI–Strategie Burgenland

Die Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen in den Programmen enthielten spezifische Zielformulierungen. Indikatoren und messbare Zielwerte wurden jedoch weder auf Programmebene noch auf Maßnahmenebene festgelegt. Allerdings hatten Förderwerber in den Förderanträgen – je nach Maßnahme – die Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze (getrennt nach Geschlechtern) oder die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer anzugeben.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass sich die Additionalitätsprogramme an den Zielen der Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds sowie an den Entwicklungsstrategien und –programmen der Landesebene orientierten. Er vermerkte kritisch, dass keine konkreten Zielvorgaben vorlagen und – mit Ausnahme der Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze bzw. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung fehlten.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, in allfällige künftige Additionalitätsprogramme von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufzunehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festzulegen.

- 4.3 Laut Stellungnahme der RMB würden bei der Gestaltung zukünftiger Programme Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festgelegt werden.

Fördermaßnahmen

- 5.1 (1) Sowohl das Additionalitätsprogramm EFRE als auch das Additionalitätsprogramm ESF sahen ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Maßnahmen aus den Additionalitätsprogrammen 2014–2020 mit Beispielen für abgewickelte Förderprojekte (zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im Folgenden eine Kurzbezeichnung für jede Fördermaßnahme):

Tabelle 2: Bezeichnung der Fördermaßnahmen

Maßnahme laut Additionalitätsprogramm	Kurzbezeichnung RH	Beispiele für abgewickelte Förderprojekte
Additionalitätsprogramm EFRE		
Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren und Cluster, innovative Projekte, Gründungsförderungen, Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	Unternehmensförderungen	Entwicklungsprojekte betreffend neue Technologien, Produktionsanlagen
Tourismus- und Freizeitbetriebe	Unternehmensförderungen – Tourismus	Kurhäuser, Kinosäle
Tourismusmarketing und –organisationen touristische Infrastruktur	Tourismusmarketing	Marketingaktivitäten (Fernseh- und Radiowerbung, Anzeigen in Printmedien, Verstärkung des Internetauftritts)
kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Kulturförderungen	Förderung von Kulturveranstaltungen, insbesondere Festspielen
Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich Förderung von Maßnahmen zur Nutzung alternativer Antriebssysteme im Individualverkehr Förderung von kommunalen Regionalverkehrsvorhaben – Mikro-Öffentliche Verkehrssysteme	Verkehrsförderungen	Erfassung Radbasisnetz, Übernahme einer Bahnstrecke
geotechnische Erkundung und Sanierung des Dammes sowie Maßnahmen zur Binnenentwässerung	Wasserbau	<i>bisher kein Projekt eingereicht</i>
Umsetzung von Regional Governance	Regionalentwicklung	regionale Entwicklungsinitiativen, Tourismusstrategie
Umweltförderung im Inland Klima- und Energiefonds Gewässerökologie	Umweltförderung	k.A.
Maßnahmen des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	Maßnahmen des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	k.A.

Maßnahme laut Additionalitätsprogramm	Kurzbezeichnung RH	Beispiele für abgewickelte Förderprojekte
Additionalitätsprogramm ESF		
Verbesserung des Arbeitsmarktes	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	Sprachkurse, Bewerbungstraining, Berufsorientierung, diverse Lehrgänge (Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie etc.)
Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für UnternehmerInnen und Schlüssel-/Fachkräfte sowie Pflichtschulpraktikanten	Aus- und Weiterbildung	Schulpraktika, Universitäts- und Diplomlehrgänge, Fachausbildungen
Mädchen- und Frauenarbeit	Gleichstellung	Kampagne zum Thema Geschlechterrollen und Stereotype, berufliche Reintegration bzw. Neuorientierung
Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung	Ausbildung für Jugendliche	berufliche Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen z.B. durch eine verlängerte Lehre oder durch den Erwerb einer Teilqualifikation
Erwachsenenbildung und Lebensbegleitendes Lernen	Erwachsenenbildung	Nachholen des Pflichtschulabschlusses, Angebote für Personen mit Lese-, Schreib- und Rechenschwierigkeiten
Umsetzung von Regional Governance	Regionalentwicklung	Maßnahmen, Projekte und Initiativen der burgenländischen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik Förderung der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung im Unterricht

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
 ESF = Europäischer Sozialfonds
 k.A. = keine Angabe

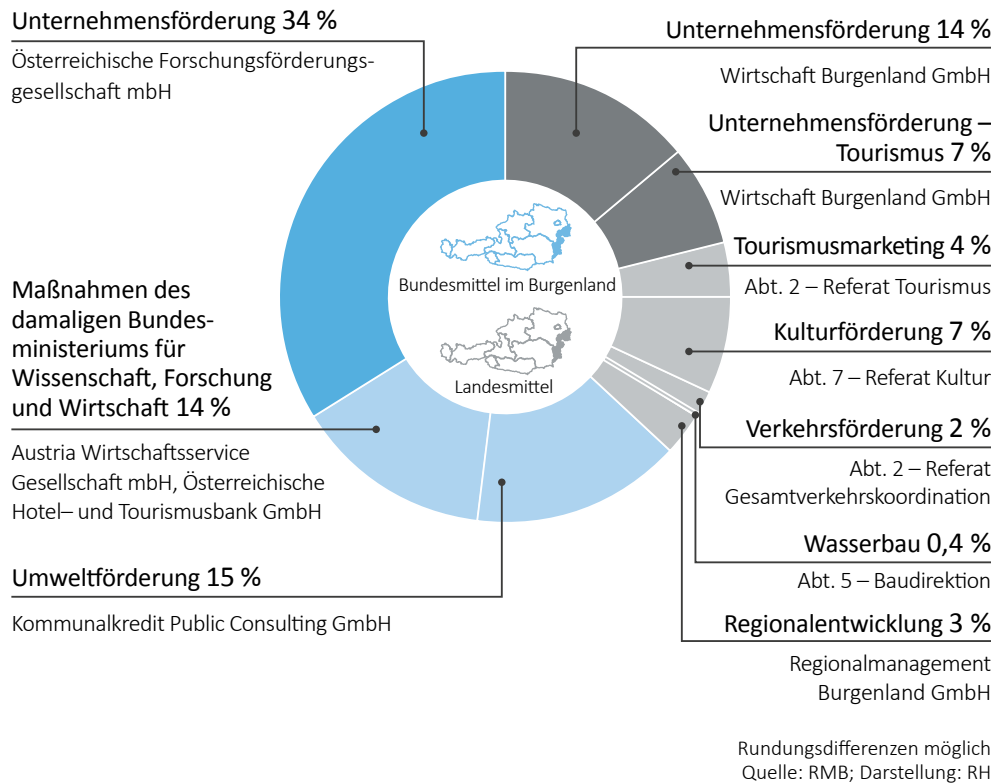
Quellen: Land Burgenland; RMB

(2) Additionalitätsprogramm EFRE

Das Additionalitätsprogramm EFRE sah für Fördermaßnahmen (ohne Technische Hilfe) insgesamt 108,94 Mio. EUR vor, wovon 68 Mio. EUR vom Bund und 40,94 Mio. EUR vom Land Burgenland zu finanzieren waren. Bei den Bundesmitteln handelte es sich, wie bereits erwähnt, um nationale Mittel, die im Rahmen bundesweiter Förderprogramme im Burgenland eingesetzt werden sollten (TZ 3).

Die folgende Abbildung zeigt den Anteil der Fördermittel, der auf die einzelnen Maßnahmen des Programms entfiel, sowie die dafür zuständigen Förderstellen:

Abbildung 3: Fördermaßnahmen im Additionalitätsprogramm EFRE (ohne Technische Hilfe)



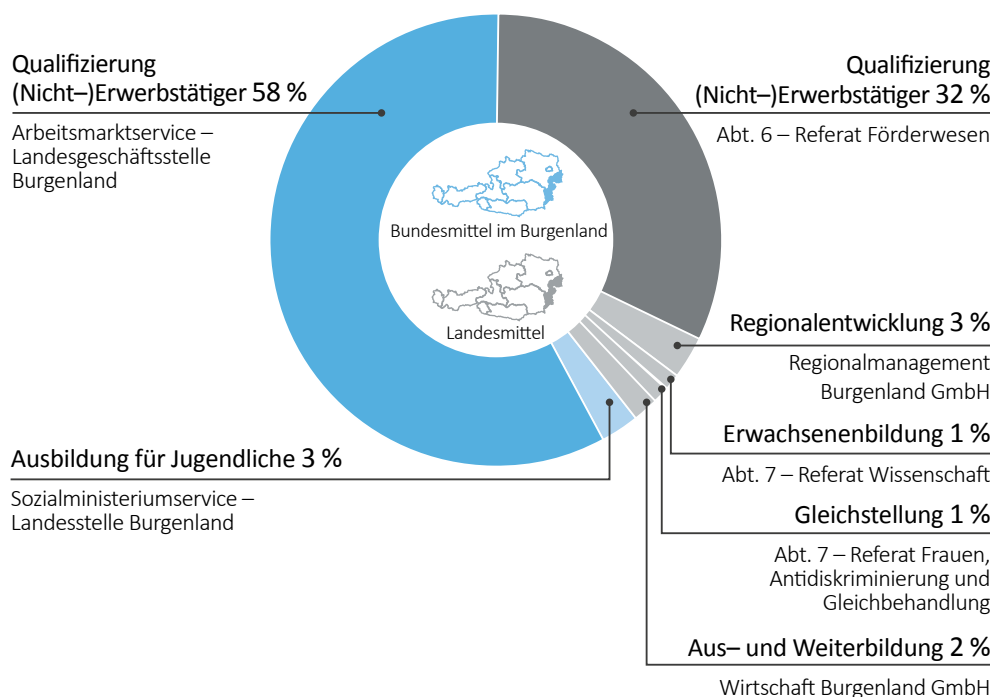
Der Schwerpunkt des Additionalitätsprogramms EFRE lag auf Unternehmensförderungen; diese waren mit 60 Mio. EUR (55 %) am höchsten dotiert. Der Bund trug 37 Mio. EUR (34 %) bei, die zur Gänze die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**) abwickeln sollte. Ergänzend dazu waren für Unternehmensförderungen Landesmittel von 23 Mio. EUR (21 %) vorgesehen; die daraus finanzierten Projekte wickelte die WiBuG als Förderstelle ab.

Für 14 % des Fördervolumens (15 Mio. EUR) enthielt das Additionalitätsprogramm EFRE keine Beschreibung der Maßnahmen. Die dafür geplanten Mittel sollten vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (**BMWF**) finanziert und über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) bzw. die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (**ÖHT**) abgewickelt werden.

(3) Additionalitätsprogramm ESF

Das Additionalitätsprogramm ESF sah für Fördermaßnahmen (ohne Technische Hilfe) insgesamt 55,54 Mio. EUR vor, wovon 33,50 Mio. EUR der Bund und 22,04 Mio. EUR das Land Burgenland finanzieren sollten. Die folgende Abbildung zeigt den Anteil der Fördermittel, der auf die einzelnen Maßnahmen dieses Programms entfiel, sowie die dafür zuständigen Förderstellen:

Abbildung 4: Fördermaßnahmen im Additionalitätsprogramm ESF (ohne Technische Hilfe)



Nahezu das gesamte Fördervolumen des Additionalitätsprogramms ESF betraf mit 50 Mio. EUR (90 %) die Fördermaßnahme Qualifizierung (Nicht-)Erwerbstätiger. Davon sollte das Arbeitsmarktservice (**AMS**) 32 Mio. EUR an Mitteln des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (**BMASK**) abwickeln, 18 Mio. EUR sollten durch Landesmittel finanziert werden. Die Fördermaßnahme Qualifizierung (Nicht-)Erwerbstätiger umfasste die Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen, die Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten sowie beschäftigungspolitische Begleitmaßnahmen. Zu den Fördermaßnahmen des AMS enthielt das Programm weder inhaltliche Konkretisierungen noch Angaben zur maximal zulässigen Förderhöhe.

(4) Beide Additionalitätsprogramme sahen die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse vor, im Additionalitätsprogramm EFRE waren darüber hinaus auch Darlehen oder Haftungen möglich. Die Höhe der zulässigen Fördersätze variierte zwischen den Fördermaßnahmen stark: Während sie bei Unternehmensförderungen sowie bei Förderungen im Tourismus zwischen 10 % und 30 % der förderbaren Kosten lagen, konnten Verkehrs- und Kulturprojekte mit bis zu 100 % gefördert werden. Auch bei den Fördermaßnahmen im Additionalitätsprogramm ESF waren Fördersätze bis 100 % möglich.

(5) Da es inhaltliche Überschneidungen zwischen den Programmen der EU-Strukturfonds und den Additionalitätsprogrammen gab, z.B. bei Unternehmens- und Umweltförderungen sowie bei Förderungen zur Qualifizierung (Nicht-)Erwerbstätiger, der Erwachsenenbildung und der Gleichstellung, konnten diese Projekte entweder national über die Additionalitätsprogramme oder mit EU-Mitteln finanziert werden. Maßnahmen im Bereich Kultur, Tourismusmarketing und Regionalentwicklung wurden hingegen ausschließlich national, u.a. über die Additionalitätsprogramme, gefördert, da dafür ab der Förderperiode 2014 bis 2020 eine Förderung aus EU-Mitteln nicht mehr möglich war.

Bei einer ausschließlich nationalen Förderung von Projekten im Additionalitätsprogramm EFRE hatten die Projektträger geringere Anforderungen zu erfüllen, z.B. im Hinblick auf den Innovationsgrad bei Unternehmensförderungen. Weiters kamen bei der Antragstellung im Additionalitätsprogramm ESF weniger Indikatoren zur Anwendung als bei Förderprojekten im Rahmen der EU-Strukturfonds.

Auch die Kontrollstrukturen bei ausschließlich national finanzierten Förderungen unterschieden sich von jenen im Rahmen der EU-Strukturfonds, wie der RH in seinem Bericht „EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften“ (Reihe Bund 2013/4) aufgezeigt hatte. Im Unterschied zu Förderungen im Rahmen der EU-Strukturfonds entfiel bei nationalen Förderungen die zweite Kontrollebene, die die Wirksamkeit der primären Kontrollstufe (Förderstellen) überprüfte. Weiters konnten Verstöße gegen Förderrichtlinien bei mit EU-Mitteln geförderten Projekten zu Sanktionen und Finanzkorrekturen seitens der Europäischen Kommission führen.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass die Additionalitätsprogramme EFRE und ESF zwar als gemeinsame Bund-Länder-Programme geführt wurden, dennoch für insgesamt 47 Mio. EUR (15 Mio. EUR im Additionalitätsprogramm EFRE und 32 Mio. EUR im Additionalitätsprogramm ESF) bzw. 29 % des Fördervolumens und damit für rund die Hälfte der den Bund betreffenden Mittel keine inhaltlichen Konkretisierungen zu den Fördermaßnahmen vorlagen.

Rechtsgrundlagen

6.1 (1) Die Burgenländische Landesregierung genehmigte die Additionalitätsprogramme – einschließlich der Finanzpläne – im Mai 2015 (ESF) sowie Dezember 2015 (EFRE) und legte sie dem Burgenländischen Landtag zur Kenntnisnahme vor. Im Juni 2015 erließ die Burgenländische Landesregierung die Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2014–2020 (**ARR Burgenland**).⁸ Für bestimmte Förderbereiche des Landes bestanden eigene Förderrichtlinien.

(2) Für alle Vorhaben im Rahmen der Additionalitätsprogramme 2014–2020 war grundsätzlich die ARR Burgenland anzuwenden, außer die Landesförderstellen verfügten über eigene Richtlinien. Die ARR Burgenland regelte neben der Förderfähigkeit u.a. ausgewählte Aufgaben der Landesförderstellen, Projektabrechnungen und –kontrollen sowie allgemeine Verpflichtungen der Förderempfänger. Kriterien zur Beurteilung der Qualität der eingereichten Projekte sowie das Förderausmaß waren nicht in der ARR Burgenland geregelt, sondern in den Additionalitätsprogrammen enthalten.

In den Jahren 2017 und 2019 beschloss die Burgenländische Landesregierung Änderungen der ARR Burgenland, z.B. die Ausweitung der als Technische Hilfe förderfähigen Kosten.

(3) Spezifische Förderrichtlinien lagen nur bei der WiBuG für beihilfenrelevante Unternehmensförderungen⁹ und in der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen vor. Die Förderung erfolgte als „staatliche Beihilfe“ gemäß dem EU–Beihilfenrecht auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁰ bzw. der De–minimis–Verordnung¹¹.

6.2 Der RH erachtete die Erlassung einer Allgemeinen Rahmenrichtlinie durch das Land Burgenland als zweckmäßig, weil diese gemeinsame Mindeststandards für die Landesförderstellen zur Förderabwicklung festlegte.

⁸ soweit es sich um Landesmittel handelte

⁹ Förderungen für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung, im Tourismus sowie für Aus– und Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmerinnen bzw. Unternehmern sowie Fach– und Führungskräften, die als De–minimis–Beihilfen abgewickelt wurden.

¹⁰ Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 2014/187, 1

¹¹ Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De–minimis–Beihilfen, ABl. L 2013/352, 1

Strukturen und Zuständigkeiten

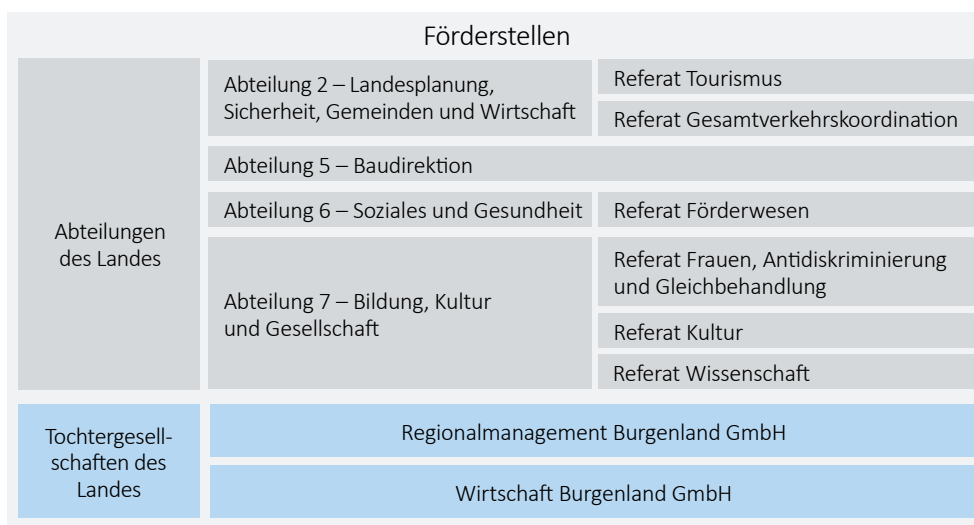
7.1 (1) Der Abwicklung der Additionalitätsprogramme lag folgende organisatorische Struktur zugrunde:

- Drei Gremien berieten über die von den Förderstellen zur Genehmigung vorgeschlagenen Projektanträge und sprachen Empfehlungen für die Landesregierung aus (Empfehlungsgremien).
- Neun Förderstellen des Landes wickelten die Maßnahmen der beiden Additionalitätsprogramme ab.
- Das Monitoring und die Verwaltung erfolgten im Rahmen der bereits bestehenden Verwaltungsstrukturen für die Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds.

(2) Als Programmverantwortliche Landesstelle war die RMB¹² insbesondere für die inhaltliche und strategische Gestaltung und Steuerung, die Finanzmittelaufteilung, das Monitoring, die Öffentlichkeitsarbeit und die Zielerreichung der Programme verantwortlich. Zudem brachte sie die Projektunterlagen in die Empfehlungsgremien ein.

(3) Die Förderstellen waren für die Prüfung der eingereichten Projekte im Hinblick auf die Vorgaben der Additionalitätsprogramme und die Rechtsvorschriften sowie für die Begleitung und ordnungsgemäße Umsetzung der Projekte verantwortlich. Sie übernahmen auch die Beratung der Projektträger. Zu den Förderstellen auf Landesebene zählten neben der RMB und der WiBuG sieben Abteilungen bzw. Referate des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Stand Ende 2019):

Abbildung 5: Förderstellen des Landes im Rahmen der Additionalitätsprogramme



Quellen: Land Burgenland; RMB; WiBuG; Darstellung: RH

¹² Die Landesregierung übertrug der RMB im Juni 2015 diese Aufgabe.

Die Programmbeschreibungen sahen zudem vor, dass neben den Förderstellen des Landes weitere sechs Förderstellen des Bundes Maßnahmen aus den Additionalitätsprogrammen abwickeln sollten: die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**), die aws, die FFG, die ÖHT, das AMS – Landesgeschäftsstelle Burgenland und das Sozialministeriumservice – Landesstelle Burgenland.

Eine Verwaltungsvereinbarung des Landes Burgenland mit dem Bund über die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Förderprogramme (z.B. Teilnahme an Koordinierungssitzungen, Informationsaustausch über Förderprojekte) bestand nicht.

(4) Zur Abstimmung aller Förderprogramme mit den Strategien und Zielen des Landes Burgenland war ein Strategieforum als beratendes Gremium eingerichtet. Mitglieder waren der Landeshauptmann und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, die zuständigen Landesrätinnen bzw. Landesräte und der Landesamtsdirektor. Auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der RMB und der Förderstellen nahmen an den Sitzungen teil. Laut den Protokollen gab dieses Gremium u.a. auch Empfehlungen zur Förderung von vorgelegten Projekten ab.

In der Folge fand eine Beratung über die Projektanträge und deren Abstimmung mit den mit EU-Mitteln kofinanzierten Programmen im Rahmen von Koordinierungssitzungen (fünfmal jährlich) statt.¹³ Den Vorsitz hatte die RMB als Programmverantwortliche Landesstelle inne. Aufgabe des Gremiums war insbesondere, die Abstimmung zwischen den einzelnen Maßnahmen, Förderbereichen und Förderprogrammen sicherzustellen.

(5) Kam es in der Koordinierungssitzung zu einer Projektempfehlung, wurde dieses Projekt der Landesregierung zur Beschlussfassung zugeleitet. Die WiBuG hatte die Genehmigungsvorschläge für ihre Projekte nach dem Strategieforum und der Koordinierungssitzung auch der Förderkommission¹⁴ vorzulegen.

(6) Die Abrechnungskontrolle oblag den Förderstellen und sollte die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sicherstellen. Die verantwortliche Förderstelle hatte die Abrechnungen der Förderempfänger in der Regel vor jeder Auszahlung sowie stichprobenweise die geförderten Projekte vor Ort zu überprüfen. Die Abtei-

¹³ Stimmberechtigt waren darin die RMB, die verantwortlichen Förderstellen und sonstige kofinanzierende Bundes- und Landesstellen, Wirtschafts- und Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung) und allfällige sonstige Landesstellen. Zudem war laut Geschäftsordnung die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Funktion, wie z.B. der zuständigen Bescheinigungsbehörde, des AMS oder des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen.

¹⁴ Diese bestand gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 aus dem Landeshauptmann, den für Finanz- und Tourismusangelegenheiten sowie für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Mitgliedern der Landesregierung sowie jeweils einer Vertretung der Wirtschafts- und der Arbeiterkammer.

lung 3 – Finanzen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und die WiBuG zahlten schließlich die Fördermittel aus.

- 7.2 Der RH wies auf das Fehlen einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Bund bzw. dessen Förderstellen über die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit im Rahmen der Additionalitätsprogramme hin. Dies wäre bei einem – tatsächlich gemeinsamen – Förderprogramm erforderlich, um eine koordinierte Abstimmung und einen regelmäßigen Informationsaustausch sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, bei Umsetzung von Förderprogrammen mit anderen Gebietskörperschaften Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Programme zu treffen.

- 7.3 (1) Das Land Burgenland sagte die Umsetzung zu, um u.a. einen institutionalisierten Datenaustausch zu gewährleisten.

(2) Die RMB führte in ihrer Stellungnahme zu der an das Land Burgenland gerichteten Empfehlung aus, dass eine Vereinbarung über die „Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesförderstellen“ jeder Grundlage entbehre, weil die Aufgaben und Abläufe in einer Förderstelle von den zuständigen Stellen (des Bundes) festgelegt würden.

Die Zusammenarbeit der Bundesstellen mit dem Land Burgenland im Rahmen der Additionalitätsprogramme sei seit dem Jahr 2000 ohne spezielle Vereinbarungen oder Koordinationsgremien gut eingeführt gewesen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 sei es jedoch bei der Entscheidung über Förderschwerpunkte und der Übermittlung einer Maßnahmenbeschreibung zu groben Problemen gekommen. Laut RMB habe sie sich aktiv bemüht, eine Vereinbarung mit den jeweils zuständigen Ministerien herbeizuführen und diesbezüglich in den Jahren 2014 und 2015 acht Besprechungen durchgeführt. Das Interesse der Bundesbehörden an einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Burgenland sei – von zwei Ausnahmen abgesehen – nicht gegeben gewesen. Die mangelnde Kommunikation aus dem Ministerrat an die zuständigen Ministerien und an die nachgelagerten Förderstellen sowie deren mangelnde Bereitschaft zur Festlegung von Verwaltungsvereinbarungen seien daher eher als Kritikpunkt an den Bund zu richten.

- 7.4 Der RH stellte gegenüber der RMB nochmals klar, dass Verwaltungsvereinbarungen über eine gebietskörperschaftenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Förderabwicklungen dazu dienen, eine koordinierte Abstimmung und einen regelmäßigen Informationsaustausch sicherzustellen. Die Stellungnahme der RMB bestätigte, dass im Ablauf der Umsetzung der von Bund und Land Burgenland gemeinsam abgewickelten Additionalitätsprogramme in der Förderperiode 2014 bis

2020 erhebliche Probleme, wie z.B. bei der Entscheidung über Förderschwerpunkte, bestanden, was seiner Auffassung nach auch auf eine fehlende Verwaltungsvereinbarung rückführbar war. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Finanzierung der Fördermittel

Fördermittel des Bundes

- 8 Die vom Bund für die Additionalitätsprogramme 2014–2020 zugesagten Mittel waren aus den Budgets der im Ministerratsbeschluss vom November 2014 genannten Ressorts zu bedecken. Diese Ressorts wickelten ihre Förderprogramme selbst ab oder beauftragten Förderstellen mit der Abwicklung der Förderungen.

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Höhe der vom Ministerrat beschlossenen Bundesmittel für die Additionalitätsprogramme 2014–2020:

Tabelle 3: Geplante Bundesmittel im Rahmen der Additionalitätsprogramme

Bundesministerium	Fördervolumen	Förderstellen gemäß Additionalitätsprogrammen
	in Mio. EUR	
gemäß Ministerratsbeschluss:		
BMASK	32,00	Arbeitsmarktservice (Landesgeschäftsstelle Burgenland)
BMLFUW	16,00	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
BMVIT	37,00	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
BMWFW	15,00	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
Summe	100,00	
zusätzliche Zusage:		
BMASK	1,50	Sozialministeriumservice (Landesstelle Burgenland)
Summe	101,50	

BMASK = Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMLFUW = Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT = Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

BMWFW = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Quelle: RMB

Durch das Sozialministeriumservice – Landesstelle Burgenland abgewickelte Förderungen des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Höhe von 1,50 Mio. EUR waren ursprünglich vom Ministerratsbeschluss nicht umfasst, wurden aber in einem späteren Abstimmungsprozess zwischen Sozialministeriumservice und RMB in die Additionalitätsprogramme aufgenommen.

Bezogen auf den Gesamtumfang der Additionalitätsprogramme mit 168,50 Mio. EUR betrug der Anteil der Bundesmittel rd. 60 %, die jedoch keine zusätzlichen Bundesmittel für das Land Burgenland waren. Möglichkeiten, auf die Verwendung und Ausschöpfung der vom Bund im Ministerratsbeschluss zugesagten Mittel einzuwirken, bestanden seitens des Landes Burgenland nicht.

Fördermittel des Landes

- 9 Für die Additionalitätsprogramme 2014–2020 sah das Land Fördermittel von 62,98 Mio. EUR, davon 40,94 Mio. EUR für das Additionalitätsprogramm EFRE und 22,04 Mio. EUR für das Additionalitätsprogramm ESF, sowie Ausgaben für die Technische Hilfe von gesamt 4,02 Mio. EUR vor. Obwohl die Programmgenehmigung durch die Landesregierung im Mai bzw. im Dezember 2015 erfolgte, sah der damit ebenfalls beschlossene Finanzplan eine Aufteilung der Fördermittel auf sieben Jahre – beginnend mit dem Jahr 2014 – vor. Der Umsetzungszeitraum orientierte sich an jenem der Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds und sollte mit dem Jahr 2023 enden.

Die Programme bildeten den politischen Willen ab, dieses Fördervolumen im Burgenland für festgelegte Fördermaßnahmen einzusetzen. Die tatsächliche Mittelzuteilung war von den in den Landesvoranschlägen jeweils vorgesehenen und genehmigten Mitteln abhängig.

Umsetzung der Programme

Ausschöpfung der Landesmittel

- 10.1 (1) Nach dem Beschluss der Additionalitätsprogramme gelangten Fördermittel ab Dezember 2015 – beinahe zwei Jahre nach Beginn des Programmzeitraums – zur Auszahlung. In der folgenden Tabelle sind die Landesfördermittel für die einzelnen Maßnahmen der Additionalitätsprogramme EFRE und ESF 2014–2020 samt Ausschöpfungs- und Auszahlungsgrad ersichtlich:

Tabelle 4: Additionalitätsprogramme EFRE und ESF 2014–2020 (Landesmittel, Stand Ende 2019)

Maßnahmen	Anzahl der Projekte	Fördervolumen	genehmigte Mittel	Ausschöpfungsgrad	ausbezahlte Mittel	Auszahlungsgrad
		laut Programm				
		in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR	in %
EFRE						
Unternehmensförderungen	27	15,40	2,11	14	1,36	9
Unternehmensförderungen – Tourismus	3	7,64	2,33	30	0,82	11
Tourismusmarketing	9	4,00	1,37	34	0,68	17
Kulturförderungen	18	8,00	7,00	87	6,58	82
Verkehrsförderungen	3	2,50	0,79	32	0,24	10
Wasserbau	0	0,40	0,00	0	0,00	0
Regionalentwicklung	5	3,00	3,00	100	1,06	35
Technische Hilfe	1	2,61	2,61	100	2,24	86
Summe EFRE	66	43,55	19,21	44	12,98	30
ESF						
Qualifizierung (Nicht-)Erwerbstätiger	105	18,00	11,35	63	7,15	40
Aus- und Weiterbildung	457	1,25	0,47	37	0,38	31
Gleichstellung	8	0,40	0,40	99	0,40	99
Erwachsenenbildung	5	0,40	0,40	100	0,40	100
Regionalentwicklung	12	1,99	1,99	100	0,47	24
Technische Hilfe	1	1,41	1,41	100	1,20	86
Summe ESF	588	23,45	16,01	68	10,01	43
Additionalitätsprogramme EFRE und ESF gesamt	654	67,00	35,22	53	22,98	34

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RMB; Berechnung: RH

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF = Europäischer Sozialfonds

(2) Bis Ende 2019 wurden aus den Additionalitätsprogrammen EFRE und ESF Förderungen (Landesmittel) im Ausmaß von 53 % des Fördervolumens genehmigt und 34 % ausbezahlt. Die Förderhöhe im Einzelfall lag bei EFRE–Maßnahmen zwischen 15.000 EUR und 3 Mio. EUR, bei ESF–Maßnahmen zwischen 130 EUR und 1,40 Mio. EUR.

(3) Mit Ende 2019 war das Fördervolumen beim Additionalitätsprogramm EFRE von 43,55 Mio. EUR mit 44 % ausgeschöpft, etwas weniger als ein Drittel der vorgesehenen Mittel waren zu diesem Zeitpunkt bereits ausbezahlt.

Unternehmensförderungen sowie Unternehmensförderungen – Tourismus, Tourismusmarketing und Verkehrsförderungen lagen mit Ausschöpfungsgraden zwischen 14 % und 34 % deutlich unter dem Programmdurchschnitt. Als Grund für die bisher geringe Ausschöpfung bei Unternehmensförderungen nannte die RMB u.a., dass vorrangig die Förderschienen des kofinanzierten IWB/EFRE–Regionalprogramms herangezogen würden. Hohe Ausschöpfungsgrade wiesen Ende 2019 hingegen Kulturförderungen (87 %), Regionalentwicklung (100 %) sowie die Technische Hilfe (100 %) auf. Bei der Fördermaßnahme Wasserbau waren bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung keine Projekte eingereicht.

(4) Der Ausschöpfungsgrad des Additionalitätsprogramms ESF (Landesmittel) lag Ende 2019 mit 68 % knapp über zwei Drittel, der Auszahlungsgrad bei 43 % des Fördervolumens von 23,45 Mio. EUR. Auch hier zeigten die Ausschöpfungsgrade der einzelnen Maßnahmen ein differenziertes Bild. Die Fördermittel für Aus- und Weiterbildung waren mit 37 %, jene für die Qualifizierung (Nicht-)Erwerbstätiger mit 63 % (bei einem anteiligen Fördervolumen von über 80 %) ausgeschöpft. Im Unterschied dazu lagen die Ausschöpfungsgrade für Maßnahmen zur Gleichstellung, der Erwachsenenbildung, der Regionalentwicklung sowie der Technischen Hilfe bei 99 % bzw. 100 %.

(5) Bei den Programmen kam es zu Mittelumschichtungen, in einem Fall auch zwischen dem Additionalitätsprogramm EFRE und dem IWB/EFRE–Regionalprogramm. Durch die Umschichtung von 860.000 EUR an Landesmitteln zugunsten des IWB/EFRE–Regionalprogramms reduzierten sich die für Unternehmensförderungen geplanten Fördermittel im Additionalitätsprogramm von 15,40 Mio. EUR auf 14,54 Mio. EUR.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass die Additionalitätsprogramme EFRE und ESF (Landesmittel) Ende 2019 mit weniger als der Hälfte bzw. mit etwa zwei Drittel des dafür genehmigten Fördervolumens ausgeschöpft waren. Die Ausschöpfungsgrade bei den einzelnen Maßnahmen waren allerdings sehr unterschiedlich. Insbesondere waren noch Fördermittel bei Unternehmensförderungen von rd. 18 Mio. EUR und bei Qualifizierungsmaßnahmen von rd. 7 Mio. EUR verfügbar. Neben der von der

RMB genannten vorrangigen Ausschöpfung von EU-Fördermitteln war dies nach Ansicht des RH insbesondere auf den verspäteten Start der Programme und auf die Überlappung mit dem Vorgängerprogramm 2007–2013 (siehe dazu [TZ 12](#)) zurückzuführen.

Projektträger

- 11.1 (1) Die Programmunterlagen sahen vor, dass sowohl öffentliche als auch private Projektträger Förderanträge stellen konnten. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der von öffentlichen und privaten Projektträgern im Rahmen der Additionalitätsprogramme EFRE und ESF durchgeführten Projekte sowie die Höhe der dafür genehmigten Landesmittel:

Tabelle 5: Öffentliche und private Projektträger (inklusive Technische Hilfe)

Programm	Projektträger	genehmigte Projekte		genehmigte Landesmittel	
		Anzahl	in %	in Mio. EUR	in %
EFRE	öffentlich	25	38	13,63	71
	privat	41	62	5,59	29
	Summe	66	100	19,21	100
ESF	öffentlich	79	13	7,88	49
	privat	509	87	8,13	51
	Summe	588	100	16,01	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RMB; Berechnung: RH

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF = Europäischer Sozialfonds

Von insgesamt 66 Projekten im Additionalitätsprogramm EFRE entfielen 25 mit 13,63 Mio. EUR bzw. 71 % der Fördermittel des Landes auf öffentliche Projektträger. Davon ging ein Großteil (8,54 Mio. EUR) an Kulturprojekte¹⁵ und die Technische Hilfe der RMB. Die privaten Projektträger erhielten 5,59 Mio. EUR bzw. 29 % der Fördermittel des Landes für insgesamt 41 Projekte.

Im Additionalitätsprogramm ESF waren die genehmigten Fördermittel des Landes nahezu gleichmäßig auf öffentliche und private Projektträger aufgeteilt. Private Projektträger führten insgesamt 509 Projekte (87 %) mit Förderungen von 8,13 Mio. EUR durch. Bei den öffentlichen Projektträgern genehmigte die Landesregierung 79 Projekte mit insgesamt 7,88 Mio. EUR an Fördermitteln.

¹⁵ Projekte der KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, insbesondere zur Finanzierung der Produktionskosten der Seefestspiele Mörbisch (ursprünglicher Antragsteller: Verein Seefestspiele Mörbisch)

(2) Beinahe zwei Drittel (21,51 Mio. EUR) der genehmigten Fördermittel aus den beiden Additionalitätsprogrammen dienten der Finanzierung von Projekten öffentlicher Projektträger. In der folgenden Tabelle sind jene öffentlichen Projektträger¹⁶ mit den höchsten, im Rahmen der Additionalitätsprogramme genehmigten Fördersummen dargestellt (Stand Ende 2019):

Tabelle 6: Öffentliche Projektträger mit den höchsten aus Mitteln der Additionalitätsprogramme 2014–2020 genehmigten Förderungen

Projektträger	genehmigte Förderung des Landes
	in EUR
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	7.557.080 ¹
KBB – Kultur–Betriebe Burgenland GmbH	5.842.735 ²
Land Burgenland	3.863.877
Verein Dachmarke Burgenland	750.000
Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Burgenland	669.695
Neusiedler See Tourismus GmbH	442.500
Verein Regionalmarketing für Bad Tatzmannsdorf und das Südburgenland	421.870
Forschung Burgenland GmbH	297.551
Fachhochschule Burgenland GmbH, Akademie Burgenland, Burgenländischer Landtag, Volkshochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule (Projektpartnerschaft)	295.450
Burgenland Tourismus GmbH	260.000

¹ Davon waren 500.000 EUR für Projekte Dritter im Rahmen des Beschäftigungspakts reserviert.

² 5,17 Mio. EUR davon erhielt der Verein Seefestspiele Mörbisch, der Anfang 2019 in die KBB – Kultur–Betriebe Burgenland GmbH übernommen wurde.

Quelle: RMB

Die RMB erhielt aus den Additionalitätsprogrammen die höchsten Fördermittel des Landes. Die Landesregierung genehmigte rd. 7,56 Mio. EUR für die Abwicklung von drei Projekten¹⁷ sowie für die Technische Hilfe. Der zweithöchste Förderbetrag (rd. 5,84 Mio. EUR) ging an die KBB – Kultur–Betriebe Burgenland GmbH für die Abwicklung von sieben Projekten, wovon rd. 5,17 Mio. EUR auf den Verein Seefestspiele Mörbisch entfielen.

In Übereinstimmung mit den Programmgrundlagen trat das Land Burgenland auch selbst als Projektträger auf und verwendete im Rahmen der Additionalitätsprogramme rd. 3,86 Mio. EUR zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen und Gleichstellungsprojekten (zum Teil mittels Werkverträgen) sowie eines Verkehrsprojekts.

¹⁶ Die Klassifizierung entspricht jener im Rahmen des Programmmonitorings der RMB.

¹⁷ Burgenländischer Beschäftigungspakt, Interkommunale Zusammenarbeit, Erfassung eines Radbasisnetzes für den Alltagsradverkehr

(3) Das Land Burgenland genehmigte insgesamt rd. 13,72 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten privater Projektträger. Die zehn Projektträger mit den höchsten genehmigten Förderbeträgen wickelten schwerpunktmäßig sozialökonomische Projekte zur Beschäftigung und Ausbildung sowie Projekte im Bereich Tourismus und Kultur ab. Den höchsten Betrag erhielt ein Projektträger für den Umbau und die Neugestaltung eines Kurhauses sowie für Personalschulungen mit 2,04 Mio. EUR. Weiters genehmigte das Land Fördermittel von 1,36 Mio. EUR an einen Verein für die Umsetzung eines sozialökonomischen Projekts zur Beschäftigung und Ausbildung. Die Fördersummen der übrigen acht privaten Projektträger lagen zwischen rd. 920.000 EUR und rd. 390.000 EUR.

(4) Eine öffentlich zugängliche Übersicht über die Projektträger und die mit Mitteln der Additionalitätsprogramme finanzierten Projekte bestand nicht. Darüber hinaus meldete das Land Burgenland die Förderempfänger nicht in die Transparenzdatenbank ein.

- 11.2 Der RH wies auf den mit mehr als zwei Drittel hohen Anteil an Fördermitteln hin, der im Rahmen des Additionalitätsprogramms EFRE öffentlichen Fördernehmern gewährt wurde.

Er kritisierte, dass keine öffentlich zugängliche Übersicht über die geförderten Projektträger und die aus den Additionalitätsprogrammen finanzierten Projekte bestand. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass das Land Burgenland die Förderungen nicht in einem eigenen Förderbericht darstellte und auch nicht in die Transparenzdatenbank einmeldete. Daher fehlte es an Transparenz über die Verwendung der Fördermittel.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen in einem Förderbericht darzustellen und diesen auf der Website des Landes zu veröffentlichen.

Weiters empfahl der RH dem Land Burgenland, bei Einmeldungen in die Transparenzdatenbank die Fördernehmer und die Förderbeträge aus den Additionalitätsprogrammen aufzunehmen.

- 11.3 (1) Das Land Burgenland hielt in seiner Stellungnahme fest, dass mit 1. Juli 2021 eine Strukturänderung stattgefunden habe, im Zuge derer ein zentrales Fördercontrolling sukzessive aufgebaut werden solle. Zukünftig könnten somit Förderdaten an einer zentralen Stelle erhoben, beobachtet und in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Laut Stellungnahme der RMB habe ihr Programmmonitoring – aufgrund der zunehmenden finanziellen Bedeutung der Additionalitätsprogramme und der in der Förderperiode 2014 bis 2020 von den EU–Programmen abweichenden Maßnahmen der Additionalitätsprogramme – entschieden, diese im jährlichen Bericht über die Umsetzung der EU–Förderungen im Burgenland gesondert darzustellen. Die Empfehlung des RH sei daher bereits umgesetzt.

Die RMB habe diese Berichte (als Verwaltungsbehörde für die EFRE– und ESF–Programme) seit dem Jahr 2000 jährlich in den Programm–Begleitausschüssen vorgelegt, dies sei von den Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission als Best Practice gelobt worden. Die Berichte habe sie auch bis zum Jahr 2018 auf ihrer „Programhomepage“ veröffentlicht, dann aber auf Wunsch des Landes Burgenland durch eine Präsentation mit den wichtigsten Daten und Fakten zum jeweiligen Programm ersetzt. Auch darin seien die Additionalitätsprogramme getrennt dargestellt.

- 11.4 Der RH entgegnete der RMB, dass die jährlichen Umsetzungsberichte zwar Aufstellungen über Bewilligungen und Auszahlungen im Rahmen der Additionalitätsprogramme enthielten, diese aber nach den Schwerpunktbereichen der EU–Programme aggregiert waren. Weder die aus den Additionalitätsprogrammen geförderten Projektträger noch die finanzierten Projekte waren aus den Umsetzungsberichten bzw. in der angeführten Präsentation ersichtlich, so dass es insoweit an Transparenz über die Verwendung der Fördermittel fehlte. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Zu der Empfehlung des RH, bei Einmeldungen in die Transparenzdatenbank die Fördernehmer und die Förderbeträge aus den Additionalitätsprogrammen aufzunehmen, gab das Land Burgenland keine Stellungnahme ab.

Überhang aus dem Vorgängerprogramm

12.1 (1) Die Laufzeiten der Additionalitätsprogramme EFRE und ESF orientierten sich an den siebenjährigen Förderperioden der EU–Strukturfonds, wobei eine Mittelbindung für zwei Jahre nach Ablauf der Förderperiode möglich war. Das Additionalitätsprogramm 2007–2013 wäre demnach Ende 2015 ausgelaufen. Da Ende 2015 noch 7,47 Mio. EUR aus dem Additionalitätsprogramm der Periode 2007 bis 2013 verfügbar waren, schlug die RMB dem Strategieforum im November 2015 die Verlängerung der Laufzeit dieses Programms bis Ende 2018 vor. Dadurch sollte die Verwendung von Landesmitteln (Restmittel) der alten Programmperiode weiterhin möglich sein. Im September 2018 beschloss das Strategieforum eine weitere Verlängerung des Additionalitätsprogramms 2007–2013 bis Ende 2019.

(2) Da die Landesregierung im Jahr 2015 bereits die Additionalitätsprogramme EFRE und ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 beschlossen hatte, wurden im Zeitraum 2014 bis 2019 Fördermittel aus beiden Programmperioden genehmigt und ausbezahlt. Folgende Tabelle zeigt die im Zeitraum 2014 bis 2019 aus den Additionalitätsprogrammen genehmigten und ausbezahlten Landesmittel beider Programmperioden:

Tabelle 7: Förderungen aus den Additionalitätsprogrammen seit 2014 (inklusive Technische Hilfe)

Programm	Projekte	genehmigte Landesmittel	ausbezahlte Landesmittel
	Anzahl	in Mio. EUR	
Additionalitätsprogramm 2007–2013 (Stand Februar 2020)	507	16,04	15,86
Additionalitätsprogramme 2014–2020 (Stand Jänner 2020)	653	35,22	22,98

Quelle: RMB (Additionalitätsprogramme 2007–2013 und 2014–2020); Berechnung: RH

Im Zeitraum 2014 bis Februar 2020 leistete das Land Burgenland aus dem Additionalitätsprogramm 2007–2013 noch Zahlungen von 15,86 Mio. EUR. Dies waren 18 % des gesamten Fördervolumens des Landes im Additionalitätsprogramm 2007–2013 von 85,84 Mio. EUR.

12.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Additionalitätsprogramm 2007–2013 aufgrund mehrfacher Verlängerungen mit Ende 2019 bereits 13 Jahre lief. Während die ursprünglich parallel laufenden Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds bis Ende 2015 abzurechnen waren, genehmigte das Land Burgenland aus dem Additionalitätsprogramm 2007–2013 in den Jahren 2014 bis 2019 noch Förderungen im Umfang von rd. 16 Mio. EUR. Dies ließ darauf schließen, dass die im Additionalitätsprogramm 2007–2013 geplanten Fördermittel über den Förderbedarf in diesem Zeitraum hinausgingen.

Der RH beurteilte die Genehmigung von Projekten bis zu sechs Jahre nach Ablauf des – grundsätzlich mit 2013 terminisierten – Förderprogramms kritisch. Da in der Zwischenzeit bereits die Additionalitätsprogramme 2014–2020 beschlossen und in Umsetzung waren, führte die Verlängerung des Vorgängerprogramms dazu, dass Projekte auf Basis nicht mehr aktueller Förderbedingungen und Zielsetzungen gefördert wurden.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Laufzeit der Additionalitätsprogramme an jene der Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds anzupassen und den Förderbedarf für die jeweilige Periode angemessen zu planen. Eine Verlängerung der Programmlaufzeit über mehrere Jahre, um die nicht in Anspruch genommenen Mittel auszuschöpfen, sollte unterbleiben.

12.3 (1) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Laufzeit der Additionalitätsprogramme grundsätzlich an jener der EU–Strukturfondsprogramme orientiere; eine derart lange Laufzeiterstreckung wie beim Additionalitätsprogramm 2007–2013 werde daher künftig vermieden.

(2) Laut Stellungnahme der RMB sei eine Anpassung an die EU–Programme mit dem Programm 2021–2027 bereits erfolgt.

Aufwand für die Programmabwicklung

Überblick

- 13 Der Aufwand für die Abwicklung der Additionalitätsprogramme (Landesmittel) wurde sowohl aus Fördermitteln des Landes als auch – außerhalb der Programme – durch Landesförderstellen und die WiBuG finanziert. Nur die RMB erhielt für die Programmabwicklung und die Förderabwicklung Landesmittel aus den Additionalitätsprogrammen im Rahmen der Technischen Hilfe. Der Aufwand der Landesförderstellen und der WiBuG für die Förderabwicklung war nicht durch die Mittel der Additionalitätsprogramme abgedeckt. Auch der Aufwand für die Abrechnungskontrolle wurde durch zusätzliche Landesmittel zum Teil über Werkverträge bedeckt.

Der Gesamtaufwand für die Abwicklung der Additionalitätsprogramme war nicht zur Gänze feststellbar, weil die Bediensteten des Landes keine Tätigkeitserfassung führten und die Mittel für die Technische Hilfe nicht nur für die Additionalitätsprogramme eingesetzt wurden.

Technische Hilfe

Technische Hilfe 2014 bis 2020

- 14.1 (1) Die Additionalitätsprogramme sahen 6 % der Landesmittel des Programmbudgets für die Technische Hilfe vor. Dabei orientierte sich das Land an den Obergrenzen der EU für Programme des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“. Diese lagen bei höchstens 4 % der EU-Mittel bzw. in Ausnahmefällen bei höchstens 6 % der EU-Mittel.¹⁸

Das Land Burgenland genehmigte der RMB in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 4,02 Mio. EUR an Technischer Hilfe im Rahmen von zwei Förderprojekten zur „Umsetzung und Verwaltung“ der Additionalitätsprogramme.¹⁹ Laut den Genehmigungsakten der Landesregierung umfassten die Tätigkeiten der RMB

- die inhaltliche und strategische Gestaltung und Steuerung, die Finanzmittelaufteilung sowie die Zielerreichung der Programme,
- das Monitoring und
- regionale Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Zudem hatte die RMB die Funktion der Förderstelle wahrzunehmen.

¹⁸ Art. 119 Verordnung (EU) 1303/2013, ABl. L 2013/347

¹⁹ 6,375 % der geplanten Landesförderung im Additionalitätsprogramm EFRE, 6,374 % der geplanten Landesförderung im Additionalitätsprogramm ESF

(2) Im Juni 2017 beschloss die Landesregierung eine Ausweitung der im Rahmen der Technischen Hilfe förderfähigen Kosten. Die RMB konnte zusätzlich zu den Abwicklungskosten der Additionalitätsprogramme auch Personal-, Sach- und Gemeinkosten geltend machen, die aus der Technischen Hilfe des IWB/EFRE-Regionalprogramms und des ESF-Beschäftigungsprogramms nicht abgedeckt waren. Diese Änderung trat als Ergänzung der ARR Burgenland rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Die RMB verrechnete dem Land in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen der Technischen Hilfe – neben ihren Tätigkeiten für die Additionalitätsprogramme – auch Leistungsstunden für das IWB/EFRE-Regionalprogramm und das ESF-Beschäftigungsprogramm.²⁰ Dabei handelte es sich u.a. um Personalkosten für Projektbesprechungen und –prüfungen sowie für die Bearbeitung von Programmdokumenten. Darüber hinaus machte sie entsprechend der ARR Burgenland auch Personalkosten für das Programm ländliche Entwicklung 2014–2020 sowie für das Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) geltend.

(3) Zur Vermeidung von Vorfinanzierungskosten akontierte das Land der RMB die Mittel für die Technische Hilfe quartalsweise, unabhängig von der Vorlage von Abrechnungen. Die RMB war verpflichtet, jährlich Abrechnungen zu legen.

Die folgende Abbildung weist die genehmigten Fördermittel für die Technische Hilfe, die akontierten Beträge (Vorauszahlungen) und die abgerechneten Mittel aus:

Abbildung 6: Kosten der Technischen Hilfe; Stand Jänner 2020



Quellen: Land Burgenland; RMB; Darstellung: RH

Von den Vorauszahlungen des Landes in Höhe von 3,44 Mio. EUR waren bis Jänner 2020 erst rd. 615.700 EUR abgerechnet. Dies ergab eine Überzahlung der RMB von 2,83 Mio. EUR. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mitte 2020) lagen noch keine Abrechnungen für die Technische Hilfe der Jahre 2018 und 2019 vor. Auch das Land forderte die Abrechnungen nicht ein.

²⁰ laut Tätigkeitserfassung der RMB

- 14.2 Der RH kritisierte, dass das Land Burgenland die Bestimmungen zur Abrechnung der Technischen Hilfe in der ARR Burgenland ausweitete und Kosten anerkannte, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit den Additionalitätsprogrammen standen, sondern bei der Abwicklung der mit EU-Mitteln geförderten Programme anfielen. Dadurch war eine Quersubventionierung der Förderprogramme im Rahmen der Technischen Hilfe nicht ausgeschlossen. Zudem waren die Abwicklungskosten für die Additionalitätsprogramme nicht zur Gänze feststellbar (TZ 13).

Der RH empfahl dem Land Burgenland, Bestimmungen in der ARR Burgenland zu vermeiden, die zu einer Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme führen, um eine transparente Darstellung der Kosten der Programmabwicklung zu ermöglichen und eine Quersubventionierung von Förderprogrammen auszuschließen.

Der RH kritisierte, dass das Land Burgenland der RMB für die Technische Hilfe quartalsweise Vorauszahlungen leistete, obwohl nur für die Jahre 2016 und 2017 Abrechnungen vorlagen und bereits ab dem Jahr 2017 eine Überzahlung erkennbar war; diese erreichte bis Jänner 2020 2,83 Mio. EUR. Weiters merkte der RH kritisch an, dass die RMB die Abrechnungen für das Jahr 2018 bis Mitte 2020 nicht vorlegte, obwohl mit dem Land Burgenland jährliche Abrechnungen vereinbart waren.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Mittel der Technischen Hilfe entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen, damit es zu keinen Überzahlungen kommt.

Weiters empfahl der RH der RMB, die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe jährlich abzurechnen und die Abrechnung dem Land zeitgerecht vorzulegen.

- 14.3 Laut Stellungnahme der RMB habe das Land Burgenland die Entscheidung, die Mittel der Technischen Hilfe vorzufinanzieren, deshalb getroffen, weil ansonsten – wie in den Jahren davor – vom Land zu tragende „Vorfinanzierungskosten von rd. 100.000 EUR pro Jahr“ angefallen seien. Die Akontierung habe sich als finanziell und wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen.

Durch die periodische Abrechnung der Förderprojekte solle ihre jederzeitige Liquidität gesichert werden. Ihr Finanzierungsbedarf dürfe daher nicht durch den Vergleich der Kosten für die Technische Hilfe mit den überwiesenen Landesgeldern ermittelt werden, sondern aus ihrem gesamten Leistungs- und Arbeitsspektrum.

Die Vorbereitung der Abrechnung der Additionalitätsprogramme erfolge zeitverzögert – nach den Abrechnungen der EU–Programme –, um die EU–Mittel bestmöglich auszuschöpfen. Für die Vorlage von Zwischen– und Endabrechnung seien u.a. der Jahresabschluss eines Wirtschaftsjahres sowie die externe Prüfung von Technische Hilfe–Projekten und allgemeinen Förderprojekten erforderlich. Daraus resultiere eine Zeitverzögerung von eineinhalb bis zwei Jahren für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der akkontierten Landesmittel. Die Abrechnung der Technischen Hilfe des Jahres 2019 sei dem Land Burgenland zwischenzeitlich zur Prüfung vorgelegt worden. Für die Jahre 2018 und 2019 seien 657.383,08 EUR (Additionalitätsprogramm EFRE) sowie 365.584,96 EUR (Additionalitätsprogramm ESF) angefallen. Zum 31. Dezember 2019 betrage die noch nicht mit dem Land abgerechnete Vorfinanzierung somit 684.512,55 EUR.

- 14.4 Der RH stellte klar, dass seine an das Land Burgenland gerichtete Empfehlung darauf abzielte, im Rahmen der Technischen Hilfe der Additionalitätsprogramme eine Vermischung von Abwicklungskosten und die Quersubventionierung von weiteren Förderprogrammen zu vermeiden.

Zu den weiteren Ausführungen der RMB, wonach für die zeitverzögerten Abrechnungen der Technischen Hilfe auch vorgelagerte Abrechnungsprozesse für EU–Programme relevant seien, erwiderte der RH, dass Verzögerungen reduziert werden könnten, wenn im Additionalitätsprogramm ausschließlich die dafür entstandenen Kosten – ohne jene für weitere Förderprogramme – verrechnet werden. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe jährlich abzurechnen und die Abrechnung dem Land zeitgerecht vorzulegen.

Überhang der Technischen Hilfe aus dem Vorgängerprogramm

- 15.1 Durch die Überlappung der Additionalitätsprogramme 2007–2013 und 2014–2020 rechnete die RMB im überprüften Zeitraum Projekte der Technischen Hilfe für beide Programmperioden ab. Die Technische Hilfe für die Förderperiode 2007 bis 2013 (4,24 Mio. EUR) war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur bis 31. Dezember 2016 abgerechnet, obwohl die Programm– und Förderabwicklung auch im überprüften Zeitraum weiterlief. Laut Auskunft der RMB bestand jedoch kein Bedarf für weitere Zwischenabrechnungen; sie plante, eine Endabrechnung in den Jahren 2026 bzw. 2027 durchzuführen.

Bereits im September 2016 plante die RMB die Rückzahlung von 1 Mio. EUR an nicht verwendeten Mitteln aus der Technischen Hilfe in Tranchen zu jeweils 500.000 EUR in den Jahren 2017 bzw. 2018²¹; die Rückzahlung unterblieb jedoch. Im Juli 2017

²¹ laut dem Sitzungsprotokoll des Strategieforums vom 21. September 2016

beschloss die Landesregierung, das Guthaben von 2,28 Mio. EUR von der RMB nicht zurückzufordern. Laut Regierungsbeschluss sollte dieses Guthaben

- für nicht förderbare Kosten anderer Förderprogramme der Perioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020,
- für sämtliche Kosten, die der RMB aus der Abwicklung von Förderprogrammen und Projekten oder durch sonstige Aufgaben oder Vertretungserfordernisse für das Land entstehen²²,
- für die „Restfinanzierung bzw. Abgangsdeckung“ bis 2014 sowie
- als Ersatz für Gesellschafterzuschüsse des Landes an die RMB ab 2015

herangezogen werden.

- 15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die genehmigten Mittel für die Technische Hilfe des Additionalitätsprogramms 2007–2013 und der Additionalitätsprogramme 2014–2020 überhöht waren, weil für beide Perioden die Mittel auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen auch für weitere Zwecke (Förderprogramme, Gesellschafterzuschüsse) herangezogen werden konnten. Dies führte dazu, dass die RMB 2,28 Mio. EUR aus der Technischen Hilfe des Additionalitätsprogramms 2007–2013 auch für andere Programme verwenden konnte.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, die tatsächlichen Kosten der Technischen Hilfe für die Umsetzung der Additionalitätsprogramme zu erheben.

Weiters empfahl er dem Land Burgenland, die Mittel der Technischen Hilfe für allfällige künftige Programme plausibel zu planen und die Förderhöhe – unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – angemessen festzulegen.

Der RH beurteilte kritisch, dass Überzahlungen an Technischer Hilfe – entgegen der ursprünglichen Zweckbestimmung – als Ersatz für Gesellschafterzuschüsse des Landes an die RMB herangezogen werden konnten. Dadurch war die Verwendung von Landesmitteln nicht transparent nachvollziehbar, zudem konnten die Abwicklungskosten der Additionalitätsprogramme nicht programmbezogen ermittelt werden.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, Landesmittel für Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen entsprechend zu budgetieren und als solche im Rechnungswesen auszuweisen. Die nachträgliche Qualifizierung von Förderungen als Gesellschafterzuschüsse sollte unterbleiben.

²² z.B. Vor- und Nachlaufkosten, nicht förderbare Kosten, Zinsen, sonstige Gemeinkosten, Restkosten, fixe Unternehmenskosten

- 15.3 Laut Stellungnahme des Landes Burgenland seien mit der RMB Verwendungsnachweise für die genehmigten Mittel der Technischen Hilfe vereinbart worden. Hätte die RMB lediglich einen Gesellschafterzuschuss erhalten, wären keine Verwendungsnachweise erforderlich gewesen und wäre die Verwendung der Mittel somit um ein Vielfaches intransparenter erfolgt.
- 15.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass die Vorgangsweise, Zahlungen an die RMB für die Technische Hilfe der Additionalitätsprogramme nachträglich als Ersatz für eine Verlustabdeckung bzw. einen Gesellschafterzuschuss zu qualifizieren, nicht mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit im Einklang stand. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, Landesmittel für Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen entsprechend zu budgetieren und als solche im Rechnungswesen auszuweisen.

Abgeltung der Abrechnungskontrolle

- 16.1 (1) In der Periode 2014 bis 2020 übernahm die RMB im Rahmen der Additionalitätsprogramme auch die Abrechnungskontrolle von Förder- bzw. Werkverträgen für drei Abteilungen bzw. Referate des Landes. Dazu schlossen das Land und die RMB im Jahr 2015 drei Werkverträge. Die Finanzierung der vereinbarten Leistungen erfolgte aus Landesmitteln (außerhalb der Additionalitätsprogramme). Die Werkverträge bezogen sich nicht ausschließlich auf die Unterstützung im Rahmen der Additionalitätsprogramme 2014–2020, sondern umfassten zum Teil auch weitere Förderprogramme bzw. auch die Förderperiode 2007 bis 2013. Die Durchführung der Prüfungen und ihre Ergebnisse waren von der RMB in Prüfberichten festzuhalten. Die jeweils zuständige Landesförderstelle hatte die Qualität der ausgelagerten Tätigkeit durch Einsichtnahme in die übermittelten Prüfberichte zu überwachen.
- (2) Die Abrechnung der Unterstützungsleistungen erfolgte quartalsweise auf Basis der geleisteten Stunden. Die RMB stellte die Rechnungen an das Land jeweils getrennt nach den unterstützten Abteilungen aus und legte als Leistungsnachweis u.a. Stundenaufzeichnungen bei. Im Zeitraum 2014 bis 2019 zahlte das Land für Unterstützungsleistungen insgesamt rd. 391.000 EUR (inklusive USt) an die RMB. Die Kosten waren nicht nach Förderprogrammen aufgeteilt, so dass dem Land die im Rahmen der Additionalitätsprogramme entstandenen Kosten für die Abrechnungskontrolle nicht bekannt waren.
- 16.2 Der RH hielt fest, dass das Land Burgenland die RMB mit den Abrechnungskontrollen im Rahmen der Additionalitätsprogramme für drei Landesförderstellen beauftragte und die entstandenen Kosten mit Landesmitteln außerhalb der Additionalitätsprogramme finanzierte. Der RH bemängelte, dass die Kosten der RMB für die Abrechnungskontrolle im Rahmen der Additionalitätsprogramme nicht transparent waren, weil die Abrechnungen keine Aufteilung der Kosten nach Förderprogrammen enthielten und das Land auch keine derartige Aufschlüsselung verlangte.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, bei Werkverträgen über Unterstützungsleistungen für Förderprogramme auch eine nach Programmen getrennte Darstellung der Kosten zu vereinbaren, um die Transparenz der Programmkosten zu gewährleisten.

- 16.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, bei der künftigen Beauftragung von Werkverträgen über Unterstützungsleistungen für Förderprogramme darauf zu achten, dass eine getrennte Darstellung der Kosten erfolgt.

Aufgabenwahrnehmung der RMB

Steuerung und Schwerpunktsetzung

- 17.1 (1) Laut Aufgabenübertragung war die RMB als Programmverantwortliche Landesstelle u.a. für die inhaltliche und strategische Steuerung der Additionalitätsprogramme und für die Finanzmittelaufteilung verantwortlich. Gemäß den Programmgrundlagen sollten Ziele aus unterschiedlichen Politikbereichen und Ebenen, etwa der Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, des Landesentwicklungsprogramms 2011, der Tourismus Strategie Burgenland, des Aktionsplans für Forschung und Innovation und der Energiestrategie Burgenland, in die strategische Steuerung der Additionalitätsprogramme einfließen.

In der Praxis bereitete die RMB auf Basis der Mittelverteilung der vorhergehenden Förderperiode und des vom Land Burgenland vorgesehenen Landesbeitrags für die Additionalitätsprogramme einen Vorschlag für die Zuteilung der Finanzmittel vor, welcher in der Landesregierung abgestimmt und beschlossen wurde. Schwerpunkte lagen demnach

- im Additionalitätsprogramm EFRE bei den Maßnahmen zur Unternehmensförderung (15,40 Mio. EUR), zur Kulturförderung (8 Mio. EUR) und zur Unternehmensförderung–Tourismus (7,64 Mio. EUR) sowie
- im Additionalitätsprogramm ESF im überwiegenden Ausmaß bei Maßnahmen zur Qualifizierung von (Nicht–)Erwerbstätigen (18 Mio. EUR).

Um die finanziellen Mittel bestmöglich auszuschöpfen, konnten auf Initiative der Förderstellen bzw. der Landesregierung auch Programmänderungen durchgeführt werden.

(2) Die im Rahmen der EU–Strukturfondsprogramme angestrebte Stärkung der wirtschaftlich schwächeren Regionen Mittel– und Südburgenland kam in den Additionalitätsprogrammen nicht zum Ausdruck. Die RMB nahm auch im Zuge der Programmabwicklung keine regionale Schwerpunktsetzung vor.

Auf Basis der im Rahmen der Additionalitätsprogramme 2014–2020 genehmigten Projekte (inklusive Technische Hilfe) verteilten sich die Fördermittel auf die Regionen des Burgenlandes wie folgt:

Tabelle 8: Regionale Verteilung der Projekte aus den Additionalitätsprogrammen 2014–2020

	Projekte		genehmigte Förderungen	
	Anzahl	in %	in EUR	in %
Nordburgenland	339	52	13.193.658	37
Mittel– und Südburgenland	281	43	10.555.131	30
überregional	34	5	11.474.787	33
Summe	654	100	35.223.577	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RMB

Demnach floss etwas weniger als ein Drittel der genehmigten Förderungen in die Regionen Mittel– und Südburgenland, während für Projekte im Nordburgenland sowie für überregionale Projekte mehr als zwei Drittel der Fördermittel des Landes genehmigt wurden.

(3) Die RMB erstellte Vorlagen zur Vereinheitlichung der Abwicklung durch die einzelnen Förderstellen (z.B. für Förderansuchen, Gutachten zur Bewertung des Förderansuchens, Fördervertrag, Prüfbericht). Die Verwendung dieser Vorlagen war nicht verpflichtend; im Einzelfall hatten die Förderstellen Gestaltungsspielraum bei der Abwicklung der Förderprojekte.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass die Steuerung der Additionalitätsprogramme durch die RMB im Wesentlichen auf die maximale Ausschöpfung der zugesagten Fördermittel abzielte. Er merkte an, dass das Land im Rahmen der Additionalitätsprogramme keine regionalen Schwerpunktsetzungen anstrebte, um die wirtschaftlich schwächeren Regionen des Burgenlandes zu stärken.
- 17.3 Laut Stellungnahme der RMB sei die Kritik, wonach die RMB keine regionale Schwerpunktsetzung vornehme, nicht angebracht. Es falle in den Aufgabenbereich der Landesregierung, Vorgaben in diesem Bereich zu machen.
- 17.4 Der RH hielt dazu fest, dass sich seine Feststellungen über die fehlende regionale Schwerpunktsetzung nicht an die RMB, sondern an das Land Burgenland richteten.

Programmmonitoring

18.1 (1) Die RMB war als Programmverantwortliche Landesstelle auch für das Monitoring der Additionalitätsprogramme zuständig. Dieses sollte der fachlichen Unterstützung aller Förderstellen und der burgenländischen Landesregierung dienen, um eine zielgerichtete und vollständige Programmumsetzung zu erreichen.²³ Dazu hatte die RMB Restmitteltabellen zu erstellen, die auf Maßnahmenebene die für genehmigte Projekte bereits gebundenen und die noch zur Verfügung stehenden Landesmittel auswiesen. Die Förderstellen des Landes übermittelten der RMB regelmäßig aktuelle Informationen (Antrags-, Bewilligungs- und Zahlungsdaten) zu den Projekten.

(2) Das Land Burgenland schloss mit den Bundesförderstellen keine Verwaltungsvereinbarung über einen institutionalisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit Förderprojekten im Burgenland. Die RMB konnte im Zuge des Monitorings der Additionalitätsprogramme nur bei einigen Bundesförderstellen (AMS, Sozialministeriumservice und FFG) Daten zu den im Burgenland bewilligten bzw. ausbezahlten Förderungen erheben.²⁴ Demnach hatten die RMB und damit auch das Land Burgenland keinen vollständigen Überblick über die Förderprojekte im Rahmen der Additionalitätsprogramme.

(3) Die RMB veröffentlichte jährlich einen Umsetzungsbericht, der u.a. den finanziellen Umsetzungsstand der Maßnahmen, die Projektkosten der Additionalitätsprogramme und die bewilligten Projekte und Förderungen nach Regionen enthielt. Die Daten waren jedoch aggregiert und nicht auf Ebene der Maßnahmen dargestellt. So wies der Bericht des Jahres 2019 für die drei Maßnahmen Unternehmensförderungen – Tourismus, Tourismusmarketing und Kulturförderungen insgesamt 10,70 Mio. EUR an bewilligten Förderungen aus. Aus dem Umsetzungsbericht war nicht ersichtlich, dass 7 Mio. EUR für Kulturförderungen, 2,33 Mio. EUR für Unternehmensförderungen – Tourismus und 1,37 Mio. EUR für Marketingkampagnen im Tourismus gewährt wurden.

Die im Umsetzungsbericht ausgewiesenen Förderungen des Bundes im Rahmen des Additionalitätsprogramms EFRE waren unvollständig, weil der RMB lediglich die Projektdaten der FFG bekannt waren. Ein entsprechender Hinweis dazu fehlte.

(4) Die RMB war auch für die Überprüfung der Zielerreichung der Additionalitätsprogramme verantwortlich. Programmevaluierungen führte sie weder für die Periode 2007 bis 2013 noch für die laufende Periode 2014 bis 2020 durch. Somit war ihr nicht bekannt, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden.

²³ gemäß Durchführungserlass

²⁴ Die RMB forderte bei der KPC keine jährliche Meldung über abgewickelte Projekte an.

- 18.2 (1) Der RH kritisierte, dass ein institutionalisierter Datenaustausch zwischen dem Land Burgenland und dem Bund über die – als gemeinsame Programme ausgewiesenen – Additionalitätsprogramme fehlte und daher weder das Land Burgenland noch die RMB als Programmverantwortliche Stelle einen Überblick über die aus den Additionalitätsprogrammen geförderten Projekte hatte.

Er empfahl dem Land Burgenland, bei gemeinsamen Förderprogrammen mit dem Bund auch einen institutionalisierten Datenaustausch zu vereinbaren, um einen aktuellen Überblick über sämtliche Förderprojekte und die dabei eingesetzten öffentlichen Mittel zu haben.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die RMB in ihren jährlichen Umsetzungsberichten Förderdaten lediglich aggregiert darstellte und somit aussagekräftige Informationen über den Umsetzungsstand der Maßnahmen aus den Additionalitätsprogrammen fehlten. Weiters kritisierte er, dass die RMB in den Umsetzungsberichten die Förderungen des Bundes unvollständig auswies.

Der RH empfahl der RMB, bei Weiterführung der Additionalitätsprogramme auch die den Programmen zugerechneten Förderungen des Bundes vollständig zu erheben; allfällige Datenlücken wären klar auszuweisen.

Weiters empfahl er der RMB, den Umsetzungsstand der Additionalitätsprogramme auf Ebene der Maßnahmen auszuweisen und Förderungen aus unterschiedlichen Bereichen nicht zu aggregieren.

(3) Der RH kritisierte, dass die Additionalitätsprogramme nicht evaluiert wurden und daher auch deren Wirkungen nicht bekannt waren. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 4, wonach das Land Burgenland in allfällige künftige Additionalitätsprogramme von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufnehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festlegen sollte.

Er empfahl dem Land Burgenland und der RMB, die Additionalitätsprogramme zu evaluieren, um über eine fundierte Grundlage für die Planung künftiger Förderprogramme zu verfügen und um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die nicht die beabsichtigte Wirkung erbringen, auch nicht mehr gefördert werden.

- 18.3 Die RMB hielt in ihrer Stellungnahme zu der an das Land Burgenland gerichteten Empfehlung über einen institutionalisierten Datenaustausch fest, dass mit Entstehen der Additionalitätsprogramme im Jahr 2000 ein Monitoringprozess mit den Bundesförderstellen vereinbart worden sei. Dieser funktioniere weitgehend, auch wenn die vom Bund in Aussicht gestellten Fördervolumina nicht darstellbar gewesen seien. Einzig die KPC habe bis zur Zeit der Stellungnahme keine Projekte bekannt gegeben. Die wahre Problematik bestünde darin, dass das Wirtschaftsministerium

für die Periode 2014 bis 2020 keine Förderstellen bekannt gegeben habe. Auch habe die RMB im Umsetzungsbericht vom 31. Dezember 2019 auf den geringen Meldestand bei den Bundesförderstellen hingewiesen.

Die RMB verwahrte sich dagegen, keinen Überblick über die Förderprojekte im Rahmen der Additionalitätsprogramme zu haben; ihr Programmmonitoring sei in der Lage, Anfragen innerhalb kürzester Zeit zu bearbeiten.

Die im Umsetzungsbericht gewählten Schwerpunkte bzw. Förderschienen seien nicht willkürlich oder zufällig ausgewählt worden, sie seien in den EFRE–Programmen im Bereich „Tourismus und Kultur“ zusammengefasst gewesen. Die Darstellung diene eher der Vergleichbarkeit mit den Vorperioden. In einem nach außen gerichteten Bericht erfolge in der Regel eine Aggregation und keine Darstellung von Einzelmaßnahmen.

Die Empfehlung des RH, die Additionalitätsprogramme zu evaluieren, würden das Land Burgenland und die RMB laut Stellungnahme der RMB aufgreifen. Nach Abschluss der Programmperiode würden sie eine Bewertung der Wirkungen in Auftrag geben.

18.4 Zur Stellungnahme der RMB betreffend einen institutionalisierten Datenaustausch verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 7.

Er nahm davon Kenntnis, dass die RMB im 4. Umsetzungsbericht (Datenstand: 31. Dezember 2019) – erstmalig in dieser Periode – auf einen sehr geringen Meldestand an abgerufenen Bundesförderungen hinwies. Ein vollständiger Überblick über alle Förderprojekte (Bund und Land) im Rahmen der Additionalitätsprogramme war jedoch aufgrund fehlender Meldungen der KPC nicht möglich.

Eine aggregierte Darstellung der drei Maßnahmen Unternehmensförderungen – Tourismus, Tourismusmarketing und Kulturförderungen in einem Schwerpunkt diene zwar der Vergleichbarkeit. Die Information, dass rd. 65 % der für diese Maßnahmen bewilligten Förderungen (7 Mio. EUR von insgesamt 10,70 Mio. EUR) in den Kulturbereich flossen, war aus dem Umsetzungsbericht jedoch nicht erkennbar. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Öffentlichkeitsarbeit

- 19.1 Die RMB war im Rahmen der Additionalitätsprogramme für die regionalen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere für die Erstellung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie und für die Öffentlichkeitsarbeit, verantwortlich. Letztere umfasste die Aufbereitung von Projektbeispielen (Best Practice-Projekte), die Erstellung von Informationsmaterial, die Bereitstellung von Informationen für Anfragen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Chancengleichheit und Geschlechtergleichstellung.

Ziele für die Öffentlichkeitsarbeit der Additionalitätsprogramme und die zu erreichenden Zielgruppen gab das Land nicht vor. Die RMB erstellte auch keine Kommunikationsstrategie. Sie erarbeitete jedoch Publizitätsvorschriften zu den Additionalitätsprogrammen und veröffentlichte diese auf ihrer Website. Diese enthielten Informationen zum verpflichtenden Anbringen des Logos auf gedruckten Publikationen sowie zur Bekanntmachung der Förderung auf der Website des Fördernehmers bzw. bei Fernseh- oder Radio-Spots. Die Einhaltung dieser Publizitätsvorschriften war im Rahmen der Abrechnungskontrolle zu überprüfen.

Den Großteil der Öffentlichkeitsarbeit für die Additionalitätsprogramme führte die RMB in Verbindung mit jener für die Programme im Rahmen der EU-Strukturfonds durch, erfasste die Leistungen für die einzelnen Programme aber nicht getrennt. Informationen zu den Kosten für die Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Additionalitätsprogramme lagen daher nicht vor. Die RMB rechnete die für die Öffentlichkeitsarbeit der Additionalitätsprogramme angefallenen Sach- und Personalkosten gemeinsam mit den im Rahmen des IWB/EFRE-Regionalprogramms und des ESF-Beschäftigungsprogramms angefallenen und als nicht förderfähig eingestuften Kosten über die Technische Hilfe der Additionalitätsprogramme ab.

- 19.2 Der RH kritisierte, dass weder das Land Burgenland noch die RMB Ziele für die Öffentlichkeitsarbeit der Additionalitätsprogramme (z.B. Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Förderprogramme) und die zu erreichenden Zielgruppen festgelegt hatte.

[Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, für die Öffentlichkeitsarbeit der Additionalitätsprogramme Ziele festzulegen und die zu erreichenden Zielgruppen zu konkretisieren.](#)

- 19.3 Die RMB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Zielgruppen und Ziele der für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Abteilung der RMB vorhanden gewesen seien. Demnach sei die WiBuG für die Informationsvermittlung an die Unternehmen zuständig gewesen, während die RMB u.a. die Gemeinden, Schulen und die burgenländische

Bevölkerung betreut habe. In Abstimmung mit dem Land Burgenland seien die EU-Programme und die Additionalitätsprogramme gemeinsam kommuniziert worden. Da es keine spezifischen Vorgaben für die Kommunikation der Additionalitätsprogramme gegeben habe, seien weder Zielwerte noch Zielgruppen im Programm oder einem Kommunikationsplan gesondert angeführt worden. Etwaige spezifische Anforderungen des Landes Burgenland würden in den künftigen Programmen erfüllt werden.

- 19.4 Der RH wies gegenüber der RMB darauf hin, dass die Programmbeschreibungen eine eigene Kommunikationsstrategie für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Additionalitätsprogramme vorsahen. Um den Erfolg einer Strategie zu messen, sind definierte Ziele und die zu erreichenden Zielgruppen festzulegen. In weiterer Folge hätte dies etwa zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Programme und zur Erreichung weiterer Projektträger beitragen können.

Weitere Programmaufgaben der RMB

- 20.1 (1) Die RMB hatte in der Periode 2014 bis 2020 im Rahmen der Additionalitätsprogramme mehrere unterschiedliche Funktionen wahrzunehmen. Sie war

- Programmverantwortliche Landesstelle (Programmsekretariat),
- Förderstelle für Maßnahmen zur Regionalentwicklung,
- Abrechnungsstelle für einzelne Landesabteilungen sowie
- Fördernehmer bei den Projekten „Erfassung eines Radbasisnetzes für den Alltagsverkehr im Burgenland“, „Interkommunale Zusammenarbeit“ sowie „Burgenländischer Beschäftigungspakt 2015–2023“. Dafür genehmigte das Land Burgenland 3,04 Mio. EUR.

War die RMB bei Projekten sowohl Fördernehmer als auch Förderstelle, waren diese Funktionen organisatorisch und personell getrennt. Weiters führte das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Abrechnungskontrollen durch (siehe dazu auch [TZ 23](#)).

(2) Der Pakt für Beschäftigung 2015–2023 Burgenland (in der Folge: **Beschäftigungspakt**) ist eine vertraglich vereinbarte regionale Partnerschaft zur Verknüpfung der Arbeits- und Beschäftigungspolitik mit anderen Politikbereichen, um zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage in den Regionen beizutragen. Zu den Partnerorganisationen zählten neben dem Land Burgenland das AMS Burgenland und elf weitere Organisationen (u.a. Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland, Wirtschaftskammer Burgenland).

Die RMB war Koordinationsstelle für den Beschäftigungspakt. Zu ihren Aufgaben zählte u.a. die Betreuung der Partnerorganisationen in den Gremien²⁵, die Koordination und Adaptierung des Arbeitsprogramms, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Betreuung von Projektträgern. Das Land Burgenland als alleiniger Fördergeber genehmigte der RMB dafür Fördermittel von 1,40 Mio. EUR im Rahmen des Beschäftigungspakts. Bis Ende 2019 legte die RMB dem Land Kostenabrechnungen von 379.096 EUR vor.

Außerdem genehmigte das Land Burgenland der RMB mit dem Projekt „Burgenländischer Beschäftigungspakt 2015–2023“ weitere 500.000 EUR zur Umsetzung eines „Projekte-Fonds“ im Rahmen des Beschäftigungspakts. Damit sollten regionale und innovative Projekte entwickelt und durchgeführt werden. Die Förderanträge waren bei der RMB als verantwortlicher Förderstelle einzureichen. Die Projektauswahl traf die Steuerungsgruppe des Beschäftigungspakts. Bis Ende 2019 gab es zehn Projekte (genehmigte Fördermittel: rd. 413.200 EUR).

(3) Für das Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit“ war die RMB sowohl Projektträger als auch Förderstelle. Mit diesem Projekt verfolgte sie das Ziel, Personen, Gemeinden und Regionen des Burgenlandes bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalentwicklungsrelevanten Projekten durch Vernetzungs- und Beratungstätigkeit zu unterstützen. Die Erbringung von Leistungen im Bereich der Regionalentwicklung sowie der Aufbau von regionalen Kooperationsstrukturen waren der RMB allerdings bereits mit dem Gesellschaftsvertrag übertragen worden.

Die Landesregierung genehmigte das Projekt ursprünglich im Umfang von 1,30 Mio. EUR; auf Antrag stockte sie zweimal bis zu 1,62 Mio. EUR auf. Die Projektlaufzeit war zunächst für den Zeitraum 2015 bis 2019 bewilligt und wurde schließlich um zwei Jahre bis 2021 verlängert. Die operativen Tätigkeiten nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RMB (zwei Vollzeitäquivalente) in der Niederlassung Bad Tatzmannsdorf wahr.

Die bearbeiteten Themenfelder waren vielfältig und lagen u.a. in den Bereichen Infrastruktur, Soziales, Tourismus und Wirtschaft. Beispielsweise wurde das Kellerstöcklprojekt abgewickelt, die Nachbarschaftshilfe Plus gestartet und Konzepte für Standesamtsverbände sowie für eine digitale Infrastrukturdatenbank erstellt. Weiters beauftragte die RMB die WiBuG im Jahr 2017 mit dem Teilprojekt „Leerflächenmanagement im Südburgenland“.²⁶ Die dafür geleisteten Zahlungen beliefen sich auf rd. 116.900 EUR.

²⁵ Lenkungsausschuss und Steuerungsgruppe

²⁶ Die Unterstützungsleistungen sollten durch den Südburgenland Manager erbracht werden.

Für das Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit“ waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 1,10 Mio. EUR an Fördermitteln abgerechnet.

- 20.2 Der RH wies darauf hin, dass die RMB auch als Koordinationsstelle für den Burgenländischen Beschäftigungspakt tätig war. Er merkte an, dass die Koordinationsstelle nur vom Land finanziert wurde, obwohl zwölf weitere Organisationen an dem Pakt beteiligt waren.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, bei der Finanzierung der Koordinationsstelle des Beschäftigungspakts auf die Beteiligung weiterer Partner hinzuwirken, um eine möglichst hohe Identifikation aller beteiligten Institutionen mit den Zielsetzungen zu erreichen.

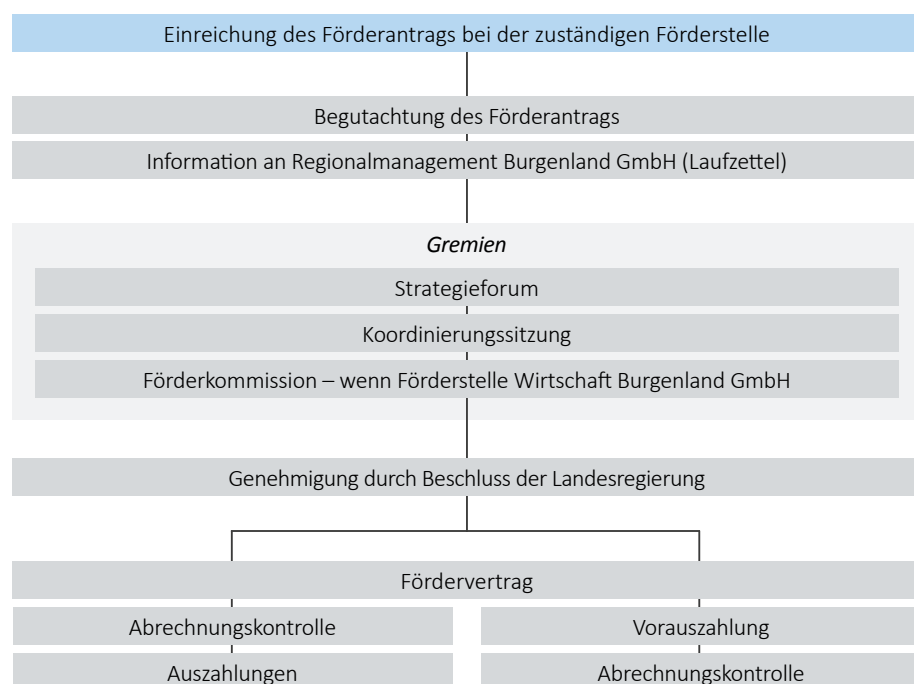
- 20.3 Laut Stellungnahme der RMB sei die Empfehlung des RH durchaus verständlich. Die Situation sei historisch begründet, da der Beschäftigungspakt auch in den Vorprojekten ohne finanziellen Anteil der Partnerorganisationen umgesetzt worden sei. Die Identifikation sei gegeben. Im Rahmen einer zukünftigen Neuausrichtung des Beschäftigungspakts würde die RMB auf eine finanzielle Beteiligung hinwirken, um die Identifikation zusätzlich zu stärken.

Projektförderungen

Ablauf

- 21 (1) Die folgende Abbildung stellt den Ablauf einer Fördermaßnahme aus den Additionalitätsprogrammen 2014–2020 mit Landesmitteln dar:

Abbildung 7: Förderablauf von der Antragstellung bis zur Projektabrechnung



Darüber hinaus wurden Fördermittel nach Durchführung eines Vergabeprozesses mittels Werkvertrag vergeben.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: RH

Die Förderstellen begutachteten die eingelangten Förderanträge insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den in den Additionalitätsprogrammen und in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen. Nach Überprüfung der Projekte auf ihre Kohärenz mit den strategischen Vorgaben der Programme durch die RMB wurden diese zunächst dem Strategieforum vorgelegt und anschließend in der Koordinierungssitzung (bzw. auch der Förderkommission, wenn die WiBuG Förderstelle war) behandelt.

Förderungen mit Landesmitteln bedurften eines in der Regierungssitzung gefassten Beschlusses.²⁷ Auf Empfehlung der Gremien brachte das nach der Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied einen entsprechenden Antrag ein. Die Regierungsbeschlüsse ermächtigten zum Abschluss der Förder- bzw. Werkverträge.

Nach der Vorlage von Abrechnungsbelegen (bei Zwischen- oder Endabrechnungen) führten die Förderstellen (bzw. die von diesen beauftragten Stellen) Abrechnungskontrollen durch und leiteten die Auszahlung der Förderungen ein. Eine Ausnahme stellten Förderprojekte im Kulturbereich dar; bei diesen wurden die gesamten Fördermittel bereits nach Abschluss des Fördervertrags ausbezahlt, die Abrechnungskontrolle erfolgte nach Vorlage der Abrechnungsbelege.

(2) Der RH beurteilte die Projektabwicklung im Rahmen der Additionalitätsprogramme 2014–2020 anhand von 35 ausgewählten Projekten (siehe Anhang B). Die Auswahl der Förderprojekte fand unter Anwendung eines Kriterienkatalogs statt, der neben der Höhe der Fördervolumina und –intensitäten den Projektstatus (laufend/abgeschlossen), die Art der Projektträger (öffentlich/privat), die Anwendung von Werkverträgen sowie Folgeprojekte umfasste; siehe dazu im Folgenden TZ 22 bis TZ 26. Insgesamt stellte der RH bei 26 Projekten Mängel in den unterschiedlichen Phasen der Abwicklung fest.

²⁷ Gemäß Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. 35/2015 i.d.g.F., § 2 Abs. 1 Z 17; für die Beschlussfassung war die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Antragsbegutachtung

- 22.1 (1) Die Landesförderstellen verwendeten Muster–Antragsformulare der RMB. Diese sahen Mindestangaben vor, u.a. eine Kurzbeschreibung des Projekts, die Projektkosten und den Förderzeitraum. Die Förderanträge waren ein integraler Bestandteil des Fördervertrags.

Bei Überprüfung der ausgewählten Projektanträge, die bei den Förderstellen des Landes eingebracht wurden, stellte der RH u.a. folgende Mängel fest:

- Laut Auskunft der Landesförderstellen würden die Auswahl der Projekte und die Festlegung der Förderhöhe auf Grundlage der in den Programmen (bzw. Förderrichtlinien) enthaltenen Kriterien bzw. nach einer vorangegangenen Abklärung mit den zuständigen politischen Referentinnen bzw. Referenten vorgenommen. Die Information von Dienstvorgesetzten bzw. der jeweils zuständigen Landesrätinnen und Landesräte im Vorfeld der Antragstellung über Projektideen war nur bei zwei Förderstellen (Soziales, Tourismus) aktenmäßig dokumentiert.
- Die Begutachtung der Anträge war von unterschiedlicher Qualität.²⁸ Bewertungsmaßstäbe und die Ergebnisse der Antragsbegutachtung dokumentierten die Förderstellen nicht in allen Fällen schriftlich. Somit blieb unklar, wie z.B. die Plausibilität und Angemessenheit der beantragten Förderungen im Hinblick auf die Vorhabensziele sowie die allfällige beihilfenrechtliche Relevanz der Förderung beurteilt wurden.
- Die Beschreibung von Kulturprojekten in den Projektanträgen war durchgängig wenig aussagekräftig. Förderungen von Sommertheatern wurden als Zuschuss zu Produktionskosten ausgewiesen und nicht näher beschrieben.²⁹
- Für eine angemessene Plausibilisierung der Kostenpläne fehlten in einigen Fällen die zugrunde liegenden Annahmen, weil es z.B. keine detaillierten Mengen– und Preisangaben gab. So gab es bei einer Marketingmaßnahme im Bereich Tourismus nur eine Kostenaufteilung zwischen Online und Print ohne Präzisierung der geplanten Aktivitäten.

²⁸ Sie reichte von einer Dokumentation der Begutachtung über Antragsformulare mit Prüfvermerken (betreffend Projekte der Periode 2014 bis 2020) bis hin zu fehlenden Vermerken und Unterlagen zu Projektanträgen (Kultur– und Verkehrsprojekte), wodurch deren Prüfung nicht nachvollziehbar war.

²⁹ Beim Projekt „Kulturtouristische Maßnahmen für die Region Güssing“ wurde als Fördergegenstand im Förderantrag und im Fördervertrag lediglich angeführt, dass ein Produktionskostenzuschuss für den Güssinger Kultursommer 2018 gewährt wird.

- Die Förderstelle im Bereich Kultur berücksichtigte bei der Bemessung der Förderhöhe für Veranstaltungen, die mit insgesamt 5,17 Mio. EUR gefördert wurden (siehe Tabelle 6), die dabei erzielbaren Einnahmen (aus Kartenverkauf, Sponsoring) nicht. Diese waren jedoch gemäß der ARR Burgenland in Abzug zu bringen. Die Förderanträge enthielten auch keinen Finanzplan mit einer Darstellung der gesamten Ausgaben und Einnahmen der Produktionen.³⁰

(2) Bei Überprüfung der ausgewählten Projektanträge, die bei der RMB eingebracht wurden, stellte der RH folgende Mängel fest:

- In einigen Förderanträgen waren die Personalkosten nur als Summenwert angegeben und dadurch die Anzahl der beschäftigten Personen sowie deren Qualifikation und der mit dem Projekt verbundene Aufwand nicht nachvollziehbar.³¹
- Das Antragsgutachten, das jedem Förderfall beilag, wiederholte im Wesentlichen den Förderantrag, ohne das jeweilige Projekt anhand der in den Förderprogrammen festgelegten Kriterien für die Projektauswahl näher zu bewerten.

(3) Die WiBuG stellte den Förderwerbern eigene Leitfäden für die Antragstellung und Antragsformulare zur Verfügung. Sie prüfte die Anträge gemäß den geltenden Richtlinien und Leitfäden anhand eigener Bewertungsschemata einschließlich der Auswahlkriterien der Programme. Die Begutachtungen waren dokumentiert und elektronisch in einer Datenbank vermerkt. Der RH stellte bei den überprüften Projekten im Hinblick auf die Antragsprüfung durch die WiBuG keine Mängel fest.

22.2 Der RH wies kritisch auf die – je nach begutachtender Stelle – unterschiedliche Qualität der Antragsprüfung hin. Er kritisierte die teilweise Intransparenz bei der Projektbegutachtung in den Landesförderstellen und der RMB, weil die Antragsprüfung großteils nicht nachvollziehbar war und damit u.a. eine Beurteilung der Angemessenheit der beantragten Förderhöhe im Verhältnis zum Projektziel fehlte. Außerdem kritisierte der RH, dass die Landesförderstellen und die RMB Förderanträge mit wenig detaillierten Projektbeschreibungen und Kostenplänen akzeptierten. Er erachtete diesen Umstand auch deshalb für bedeutsam, weil die Förderanträge integraler Bestandteil des Fördervertrags wurden.

³⁰ Kulturtouristische Belebung der Region Neusiedler See durch Maßnahmen der Seefestspiele Mörbisch, Kulturtouristische Aktivitäten in der Region Neusiedler See durch Maßnahmen der Seefestspiele Mörbisch – Zuschuss zur Produktion des Jahres 2017, Kulturtouristische Maßnahmen für die Region Güssing, 25 Jahre Fall des Eisernen Vorhangs, jOPERA – Kulturwirtschaft im Südburgenland, Technische Ausstattung der Seebühne Mörbisch

³¹ trifft auf zwei der drei überprüften Projekte des „Projekte-Fonds“ aus dem Beschäftigungspakt zu

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, Förderwerber bei der Antragstellung verstärkt zu unterstützen, damit der Fördergegenstand und die geplanten Projektkosten ausreichend detailliert dargestellt werden, um eine dem Förderumfang adäquate Antragsprüfung durchführen zu können.

Weiters empfahl der RH dem Land Burgenland und der RMB, die eingereichten Förderanträge anhand der in den Programmen festgelegten Auswahlkriterien nachvollziehbar zu beurteilen und diese Beurteilung zu dokumentieren. Ebenso wäre auch die Angemessenheit der beantragten Förderhöhe im Verhältnis zum angestrebten Projektziel zu bewerten.

Weiters kritisierte der RH, dass die Förderstelle im Bereich Kultur keinen Finanzplan mit einer Darstellung der gesamten Ausgaben und Einnahmen der geförderten Produktionen zur Beurteilung der Angemessenheit der Förderhöhe einforderte. Somit blieben allfällige Projekteinnahmen bei der Bemessung der Förderhöhe – entgegen der ARR Burgenland – unberücksichtigt. Dadurch war eine überhöhte Förderung nicht auszuschließen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, bei Förderungen im Kulturbereich mit dem Förderantrag einen Finanzplan mit einem Überblick über die gesamten Ausgaben und Einnahmen der zur Förderung eingereichten Produktionen einzufordern und allfällige Projekteinnahmen bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Im Falle von überhöhten Förderungen wären diese rückzufordern.

- 22.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland komme ein Projekt in enger Abstimmung mit dem Projektträger im Zuge eines Vor–Ort–Gesprächs der Förderstelle zustande. Die Förderstelle arbeite auch bei der Antragstellung eng mit den Fördernehmern zusammen. Dies gewährleiste die inhaltliche Qualität des Projekts. Die Zuweisung des Projekts bzw. des Projektantrags und eine erste Vorprüfung erfolgten durch den Abteilungsvorstand.

Im Kulturbereich seien die Fördernehmer der Fachabteilung über viele Jahre bekannt. Auch habe die Fachabteilung institutionelle Evaluierungen einiger Fördernehmer durchgeführt. Die Abteilung 7 – Referat Kultur habe die vorliegenden Projektbeschreibungen als aussagekräftig erachtet, zumal ihr die Förderprojekte aus der regulären Tätigkeit im Rahmen der Abwicklung des Kulturförderungsgesetzes bekannt seien. Dennoch werde die Abteilung künftig umfassendere Projektbeschreibungen einfordern.

Weiters wolle das Land Burgenland in Umsetzung der Empfehlung des RH bei Projekten mit Betriebs- und Einnahmenkomponenten über die ursprünglich vorgesehenen Einreichunterlagen hinaus einen mittelfristigen Finanzplan mit einem Überblick über die im Zuge des Projekts zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen einfordern.

Die bei den überprüften Projekten angeführten Aufwendungen hätten nach Mitteilung der Projektträger keine Nettoeinnahmen erzielt; bei den Kulturveranstaltungen hätten sich die Einnahmen ausschließlich aus dem Spielbetrieb ergeben. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf der Kulturveranstaltungen würden zur Abdeckung der Kosten des Verwaltungspersonals, des technischen und szenischen Dienstes sowie zur Abdeckung von laufenden Darlehen und des Bürobetriebs benötigt. Eine Überfinanzierung berücksichtige die Förderstelle im Zuge der Endabrechnung.

(2) Die RMB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die eingereichten Förderanträge anhand der in den Programmen festgelegten Auswahlkriterien beurteilt worden seien. Diese Beurteilung sei aber nicht vollständig dokumentiert. In Hinkunft werde verstärktes Augenmerk darauf gelegt, die Beurteilung (anhand von Checklisten, mit Projektselektion) auch zu dokumentieren.

- 22.4 Zum Vorbringen des Landes Burgenland, die Förderstelle würde eine Überfinanzierung im Zuge der Endabrechnung berücksichtigen, gab der RH zu bedenken, dass Abrechnungskontrollen im Kulturbereich bis zu drei Jahre dauern konnten. In einem Fall stellte daher das Land eine Rückforderung erst drei Jahre und acht Monate nach der im November 2016 erfolgten Auszahlung der Förderung an den Projektträger. Deshalb empfahl der RH auch, Abrechnungskontrollen ehestmöglich durchzuführen (TZ 24).

Projektgenehmigung

- 23.1 (1) Bei allen vom RH überprüften Förderprojekten lagen Laufzettel, Empfehlungen der Entscheidungsgremien und Beschlüsse der Landesregierung vor. In der Koordinierungssitzung erfolgte jeweils auch eine Abstimmung der beantragten Projekte mit den EU-Förderprogrammen. Darüber hinaus setzten die Förderstellen die Förderwerber und die Programmverantwortliche Stelle RMB über die ergangenen Beschlüsse in Kenntnis.

Die Abklärung, ob für die beantragten Projekte ausreichend Mittel vorhanden sind, erfolgte über die von der RMB regelmäßig erstellten Auswertungen zu den noch verfügbaren Mitteln der Additionalitätsprogramme (Restmitteltabellen).

Die RMB erstellte u.a. Vorlagen für Förderverträge; diese konnten die Förderstellen im Einzelfall auch anpassen.

Die Dauer des Genehmigungsprozesses – von der Antragstellung durch den Förderwerber bis zur Genehmigung durch die Landesregierung – lag bei den vom RH überprüften Förderprojekten bei durchschnittlich sieben Monaten (Additionalitätsprogramm EFRE) bzw. bei durchschnittlich fünf Monaten (Additionalitätsprogramm ESF). In einem Fall erstreckte sich der Genehmigungsprozess über 16 Monate.

(2) Bei den Landesförderstellen stellte der RH bei Genehmigung der überprüften Projekte folgende Mängel fest:

- Ein Projekt im Bildungsbereich war zum Zeitpunkt der Genehmigung bereits abgeschlossen. Der Genehmigungsprozess dauerte in diesem Fall rund neun Monate.
- Bei drei Projekten im Bereich der Gleichstellung lag der Zeitpunkt der schriftlichen Beauftragung (Werkvertrag) zwei bzw. drei Monate nach dem vereinbarten Projektbeginn.
- Bei Tourismusprojekten holte die Förderstelle regelmäßig die Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH vor der Genehmigung ein. Die darin angeführten Vorgaben wurden als Auflagen in den Fördervertrag übernommen. Die anderen Förderstellen des Landes im Rahmen des Additionalitätsprogramms EFRE nutzten die Möglichkeit, in den Förderverträgen Auflagen zu erteilen, mehrheitlich nicht.

(3) Die RMB unterfertigte in jenen Fällen, in denen sie selbst sowohl Projektträger als auch Förderstelle war, intern eine Verpflichtungserklärung, in der neben den projektbezogenen Rahmenbedingungen auch die organisatorische und personelle Trennung dieser beiden Funktionen festgehalten wurde. Die operative Wahrnehmung dieser Funktionen oblag bei der RMB unterschiedlichen Abteilungen.

(4) Projekte, bei denen die WiBuG Förderstelle war, hatten im Genehmigungsprozess ein zusätzliches Gremium (Förderkommission) zu durchlaufen und wurden auf Basis von Richtlinien abgewickelt.

Auch für die Förderverträge verwendete die WiBuG eigene Vorlagen. Diese enthielten bei allen Investitionsprojekten (in den Bereichen Gewerbe und Tourismus) ab einem Personalstand von fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer Förderhöhe von mindestens 30.000 EUR Auflagen zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Falle der Nichterfüllung war eine Kürzung der Fördermittel um 10 % vorgesehen. Darüber hinaus forderte die WiBuG Verpflichtungserklärungen der Fördernehmer bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein.

- 23.2 (1) Der RH stellte fest, dass der Prozess der Projektgenehmigung bei allen Förderstellen im Rahmen der Additionalitätsprogramme weitgehend vereinheitlicht war und eine Abstimmung der beantragten Projekte mit den EU-Förderprogrammen erfolgte.

Der RH kritisierte die Dauer der Genehmigungsprozesse von der Antragstellung bis zur Genehmigung, die im Additionalitätsprogramm EFRE durchschnittlich sieben Monate bzw. im Additionalitätsprogramm ESF durchschnittlich fünf Monate und in einem Fall sogar mehr als 16 Monate betrug.

Er empfahl dem Land Burgenland, die von den Gremien (Strategieforum und Koordinierungssitzung) empfohlenen Förderprojekte zeitnah zu genehmigen, um den Fördernehmern eine realistische Finanzplanung dieser Projekte zu ermöglichen.

(2) Der RH hielt fest, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen in den Förderverträgen im Rahmen des Additionalitätsprogramms EFRE mehrheitlich nicht genutzt wurde. Die projektbezogene Einholung von Stellungnahmen der Tourismus Burgenland GmbH und die Übernahme der darin angeführten Vorgaben als Auflagen in die Förderverträge sowie die von der WiBuG formulierten Auflagen in Förderverträgen waren nach Ansicht des RH zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, die Erteilung von Auflagen in Förderverträgen verstärkt zu erwägen, gegebenenfalls geeignete Auflagen vorzuschreiben und deren Nichterfüllung mit Konsequenzen (z.B. Kürzung der Fördermittel) zu verknüpfen.

(3) Der RH bemängelte, dass das Land Burgenland bei drei Projekten im Bereich der Gleichstellung erst nach Beginn der Leistungserbringung schriftlich Werkverträge mit den Auftragnehmern abschloss.

Er empfahl dem Land Burgenland, Fördervergaben so abzuwickeln, dass in allen Fällen die Beauftragung der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung erfolgt.

- 23.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass alle am Genehmigungsprozess beteiligten Akteure bemüht seien, diesen möglichst rasch abzuschließen. Bei dem vom RH angeführten Projekt im Bildungsbereich sei zunächst die Finanzierung über das ESF–Programm vorgesehen gewesen. Erhebliche Anlaufprobleme hätten jedoch zu einem verzögerten Projektstart geführt. Schließlich habe das Projekt in das Additionalitätsprogramm ESF übernommen werden müssen; in der Folge seien zeitliche und inhaltliche Anpassungen erforderlich gewesen.

Weiters merkte das Land Burgenland an, dass Auflagen im Zuge des Entscheidungsfindungsprozesses erteilt würden, wenn es gerechtfertigt und erforderlich sei.

Die Empfehlung zur Beauftragung der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung nahm das Land Burgenland zur Kenntnis. Die Förderstellen seien stets bemüht, Fördervereinbarungen sowie Werkverträge noch vor Projektbeginn in den Regierungssitzungen beschließen und von den Vertragsparteien unterzeichnen zu lassen. Aufgrund der teilweise langen, strukturell bedingten Vorlaufzeiten beim Genehmigungsprozess sei dies in Einzelfällen jedoch nicht immer möglich gewesen. Das Land Burgenland werde sich jedoch auch zukünftig darum bemühen, die relevanten Beschlüsse sowie Vertragsunterzeichnungen vor Projektbeginn herbeizuführen.

Abrechnungskontrolle

24.1 (1) Die Abrechnungskontrolle im Rahmen der Additionalitätsprogramme übernahmen Förderstellen vereinzelt selbst (Abteilung 2 – Referat Gesamtverkehrsordination, Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft, WiBuG), im Übrigen – basierend auf Vereinbarungen – die RMB. In jenen Fällen, in denen die RMB selbst Projektträger war, übernahm das Land (Abteilung 3 – Referat Gebarungsprüfung) die Abrechnungskontrolle.

(2) Die Landesförderstellen verwendeten zur Abrechnungskontrolle der Projekte die Musterformulare der RMB, die Mindestinhalte enthielten (u.a. förderbare Gesamtkosten, anerkannte Projektkosten, Art und Umfang der Prüfung).

Die Abrechnungskontrollen der Landesförderstellen waren von unterschiedlicher Qualität. Der RH stellte bei den überprüften Projekten folgende Mängel fest:

- In der Abteilung 2 – Referat Gesamtverkehrsordination fehlte eine personelle Trennung zwischen den Antragsbegutachtungen und den Abrechnungskontrollen. Eine Person führte sowohl die Antragsbegutachtung als auch die Abrechnungskontrolle durch. Es bestand somit keine organisatorische und funktionale Trennung der beiden Aufgabenbereiche. Auch das Vier–Augen–Prinzip wurde nicht eingehalten.
- In der Abteilung 3 – Referat Gebarungsprüfung kontrollierte bei einem überprüften Projekt in drei von vier jährlichen Abrechnungen nur eine Person die vom Projektträger eingereichten Unterlagen; das Vier–Augen–Prinzip fehlte.
- In der Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft führte der Stellvertreter der Abteilungsvorständin die Antragsbegutachtung durch; die Abrechnungen kontrollierte eine Mitarbeiterin, gegenüber der er weisungsbefugt war.
- Die Dauer der Abrechnungskontrollen variierte, abhängig vom Auszahlungszeitpunkt der Fördermittel, stark:
 - Bei Projekten, bei denen die förderbaren Kosten nach Vorlage der Unterlagen durch den Projektträger und Kontrolle der Abrechnungsunterlagen durch das Land abgegolten wurden, erfolgten die Abrechnungskontrollen zeitnah.
 - Im Kulturbereich zahlte das Land die bewilligten Förderungen im Vorhinein aus. Nach der fristgerechten Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch die Projektträger dauerte die Erstellung der Prüfberichte bis zu drei Jahre. In einem Fall stellte das Land daher eine Rückforderung drei Jahre und acht Monate nach der im November 2016 erfolgten Auszahlung der Förderung an den Projektträger. Die Rücküberweisung durch den Projektträger an das Land erfolgte im August 2020.

(3) In den Abrechnungskontrollen durch die RMB waren bei den überprüften Projekten keine Mängel feststellbar.

(4) Die WiBuG führte bei einem Teil der überprüften Projekte die Abrechnungskontrollen selbst durch. Bei den gemeinsam mit der FFG geförderten Projekten übernahm diese die Abrechnungskontrolle. In diesen Fällen legte der Projektträger der WiBuG ein Entlastungsschreiben der FFG vor. Sie verwendete zur Abrechnungskontrolle eigene Formulare bzw. Vorlagen. Die Förderverträge beinhalteten detaillierte Informationen zur Abrechnung sowie z.B. Beilagen zur Förderfähigkeit von Kosten und zur Handhabung des Abrechnungsformulars.

- 24.2 Der RH kritisierte, dass das Land Burgenland bei den Abrechnungskontrollen das Vier–Augen–Prinzip nicht durchgängig einhielt und in Einzelfällen nur eine Person die Abrechnungen kontrollierte. Weiters kritisierte er, dass in der Abteilung 2 – Referat Gesamtverkehrscoordination eine Person sowohl Antragsbegutachtungen als auch Abrechnungskontrollen durchführte. Die formale Funktionstrennung bei der Abrechnungskontrolle in der Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft bewertete der RH aufgrund der direkten hierarchischen Abhängigkeit der Mitarbeiterin als unzureichend, um das Risiko eines Missbrauchs zu minimieren.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, das Vier–Augen–Prinzip bei der Abrechnungskontrolle der Förderungen im Rahmen der Additionalitätsprogramme funktions- und organisatorisch sicherzustellen. Jedenfalls wäre die Kontrolle der widmungsgemäßen Mittelverwendung von der Antragsbegutachtung organisatorisch zu trennen.

Der RH kritisierte, dass Abrechnungskontrollen im Kulturbereich bis zu drei Jahre dauerten.

Er empfahl dem Land Burgenland, die Abrechnungskontrolle ehestmöglich durchzuführen, um etwaige Rückforderungen von vorausbezahlten Fördermitteln zeitnah geltend machen zu können.

- 24.3 Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei es in den letzten Jahren im Referat Gebarungsprüfung nicht immer möglich gewesen, das Vier–Augen–Prinzip einzuhalten. Nach einer zwischenzeitlichen Aufstockung der Personalressourcen würden die Abrechnungskontrollen jedoch mittlerweile unter Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips erfolgen. In der Abteilung 2 – Referat Gesamtverkehrscoordination seien die Empfehlungen des RH – Vier–Augen–Prinzip bei der Abrechnungskontrolle und Trennung der Kontrolle der widmungsgemäßen Mittelverwendung von der Antragsbegutachtung – umgesetzt. In der Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft sei das Vier–Augen–Prinzip eingehalten worden, der für die Abrechnungskontrolle zuständige Mitarbeiter unterliege in Bezug auf die Finanzkontrolle von Additionalitätsprojekten nicht der Weisung des Abteilungsleiter–Stellvertreters, soweit es die dienstrechtlichen Realitäten zulassen würden.

Im Referat Gebarungsprüfung würden die zur Prüfung einlangenden Projektabrechnungen in der Regel nach dem Datum ihrer Eingangsprotokollierung abgearbeitet. Ausnahmen gebe es nur bei den Abrechnungen von transnationalen Programmen oder Netzwerkprogrammen aufgrund kürzerer Fristen.

- 24.4 Der RH teilte die Ausführungen des Landes Burgenland in Bezug auf die Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft nicht. Beispielsweise wies ein Prüfbericht zur Abrechnungskontrolle der vier vom RH überprüften Projekte der Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft lediglich die Bestätigung der Sachbearbeiterin auf. Dies ließ darauf schließen, dass das Vier–Augen–Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Weiters erwiderte er dem Land Burgenland, dass sich seine Empfehlung, die Abrechnungskontrollen ehestmöglich durchzuführen, auf die Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft bezog. Bei einzelnen Projekten dauerte die Abrechnungskontrolle nach fristgerechter Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch die Projektträger bis zu drei Jahre. In einem Fall erfolgte eine Rückforderung erst drei Jahre und acht Monate nach Auszahlung des Förderbetrags.

Auszahlung der Fördermittel

- 25.1 (1) Das Land Burgenland zahlte die Förderungen grundsätzlich im Nachhinein nach Abschluss der Abrechnungskontrollen aus. Ausgenommen davon waren die Kulturförderungen im Additionalitätsprogramm EFRE, die das Land im Vorhinein, d.h. vor der Vorlage und Kontrolle der Abrechnungsunterlagen, auszahlte. Für die außerhalb des Additionalitätsprogramms abgewickelten Kulturförderungen sahen die Richtlinien des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes³² die Möglichkeit einer Zurückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts vor. Die ARR Burgenland enthielt keine vergleichbare Bestimmung.

Der RH stellte bei den Auszahlungen des Landes für die überprüften Projekte folgende Mängel fest:

- Eine Abteilung akzeptierte eine Endabrechnung, die rund sieben Monate nach dem vereinbarten Abgabetermin eintraf, und zahlte die Fördersumme aus, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Prüfbericht zur Abrechnung vorlag.
- Im Dezember 2019 veranlasste die RMB eine vom Projektträger beantragte Auszahlung von 80.000 EUR ohne die im Fördervertrag vereinbarte Zwischenabrechnung und ohne Abrechnungskontrolle.

(2) Die WiBuG zahlte die Förderungen an die Projektträger selbst aus; dazu forderte sie die finanziellen Mittel pro Projekt vom Land an. Regelungen über den Zeitpunkt der Anforderung der genehmigten Finanzmittel durch die WiBuG beim Land fehlten.

Bei zwei vom RH überprüften Projekten forderte die WiBuG die genehmigten Mittel zur Auszahlung beim Land an, bevor die Projektträger die Abrechnungsunterlagen einreichten. Dies führte in einem Fall dazu, dass rd. 980.000 EUR ab Juni 2019 nicht zeitnah zur Auszahlung kamen, weil die Frist zur Vorlage der Unterlagen zur Endabrechnung bis Ende September 2020 verlängert wurde.

- 25.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Burgenland im Kulturbereich die genehmigte Förderung im Vorhinein an die Projektträger ausbezahlte und die Möglichkeit, einen Teil der zugesagten Fördersumme erst nach erfolgter Abrechnungskontrolle auszuzahlen, weder in der ARR Burgenland noch im Fördervertrag geregelt war.

³² LGBl. 9/1981 i.d.g.F.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, für jene Fälle, bei denen die Auszahlung der Förderung im Vorhinein erfolgt, die ARR Burgenland – in Anlehnung an die Richtlinien für Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz – um den Grundsatz der Einbehaltung von Fördermitteln bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zu ergänzen.

Der RH kritisierte, dass das Land Burgenland bei zwei überprüften Projekten Förderungen an Projektträger ohne die in den Förderverträgen vereinbarten Abrechnungsunterlagen bzw. ohne Abrechnungskontrollen auszahlte.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, Auszahlungen an Projektträger nur nach Vorlage der im Fördervertrag vereinbarten Unterlagen und erfolgter Abrechnungskontrolle zu veranlassen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die WiBuG bei zwei überprüften Projekten die Mittelanforderung der genehmigten Finanzmittel an das Land bereits vor Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Projektträger stellte und es so in einem Fall zu einer verfrühten Mittelanforderung von rd. 980.000 EUR kam.

Der RH empfahl der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, nur jenen Betrag, der sich aus der Abrechnungskontrolle ergibt, beim Land anzufordern, um überhöhte Mittelanforderungen an das Land zu vermeiden.

- 25.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland seien neben etablierten Festivalbetreibern auch gemeinnützige Vereine Fördernehmer des Additionalitätsprogramms. Da diese kaum über Rücklagen verfügen würden, müssten sie Modelle für Zwischenfinanzierungen finden. Damit würden jedoch ihre Finanzierungskosten steigen. Weil diese nicht förderfähig seien, habe die Abteilung 7 – Referate Kultur und Wissenschaft die Möglichkeit der Vorfinanzierung von Projektkosten genutzt, um deren Liquidität zu gewährleisten. Allfällige Finanzkorrekturen würden bei der Endabrechnung vorgenommen. Das Land Burgenland werde aber für Fälle, bei denen die Förderauszahlung im Vorhinein erfolgt, eine Änderung der ARR Burgenland prüfen.
- (2) Laut Stellungnahme der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH habe sie die vom RH empfohlene Vorgehensweise umgesetzt.

Zielerreichung

- 26.1 Gemäß der ARR Burgenland hatten die Förderstellen nach Abschluss der Projekte zu überprüfen, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde; dies war nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine konkrete Überprüfung der Erreichung der angestrebten Zielwerte der auf Programmebene festgelegten Indikatoren (Arbeitsplätze bzw. Teilnehmende) erfolgte nachweislich nur bei der WiBuG. Bei den übrigen vom RH überprüften Förderstellen lag keine Dokumentation über die Überprüfung der Zielerreichung vor.

Für die Überprüfung weiterer projektspezifischer Ziele und Indikatoren fehlten wesentliche Voraussetzungen zur aussagekräftigen Beurteilung der Zielerreichung, da

- die Ziele in den Förderanträgen und –verträgen zum Teil sehr allgemein und wenig konkret formuliert waren,
- Indikatoren zur Messung der Zielerreichung nicht durchgängig vereinbart waren und
- zum Teil nicht geeignete Indikatoren zur Anwendung gelangten.

Ausnahmen bildeten die von der WiBuG abgewickelten Investitionsprojekte, bei denen der Fördervertrag Vorgaben zur Schaffung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthielt. Auch bei einem Teil der Tourismusprojekte waren spezifische Ziele bzw. Indikatoren (z.B. Nächtigungszahlen) im Förderantrag festgelegt.

- 26.2 Der RH kritisierte, dass die Förderstellen des Landes Burgenland und die RMB eine Überprüfung der Erreichung der angestrebten Zielwerte der auf Programmebene festgelegten Indikatoren (Arbeitsplätze bzw. Teilnehmende) bei den von ihnen abgewickelten Projekten nicht nachweislich dokumentierten.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, gemäß den Vorgaben der ARR Burgenland nach Abschluss der Projekte zu überprüfen, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde und dies nachweislich zu dokumentieren.

Der RH kritisierte, dass Ziele in den Förderanträgen und –verträgen der vom Land und der RMB abgewickelten Projekte zum Teil sehr allgemein und wenig konkret formuliert waren, Indikatoren zur Messung der Zielerreichung nicht durchgängig vereinbart waren und zum Teil nicht geeignete Indikatoren zum Einsatz kamen. Dadurch wurde eine aussagekräftige Beurteilung der Zielerreichung erschwert.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der RMB, mit den Projektträgern überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Fördervertrag zu vereinbaren. Dabei wären im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessene Zielwerte festzulegen.

26.3 (1) Das Land Burgenland werde sich laut seiner Stellungnahme bemühen, künftig überprüfbare, aussagekräftige Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren und im Fördervertrag entsprechend zu vereinbaren.

(2) Die RMB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie grundsätzlich einen Endbericht erhalte, der gelesen und überprüft werde. Zukünftig werde die RMB die Abnahme der Endberichte mit einer Checkliste dokumentieren.

Zusammenfassende Feststellungen

- 27 Zu den Additionalitätsprogrammen betonte der RH zusammenfassend folgende wesentliche Feststellungen:
- Das Land Burgenland stellte die beiden Additionalitätsprogramme EFRE und ESF 2014–2020 als Bund–Länder–Programme dar, obwohl wesentliche Elemente eines gemeinsamen Programms, u.a. eine Bund–Länder–Vereinbarung über die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Programmen, die Konkretisierung von Teilen der geplanten Bundesförderungen sowie ausschließlich für das Burgenland reservierte Bundesmittel, fehlten. (TZ 3, TZ 5, TZ 7, TZ 8)
 - Obwohl die Programmbezeichnung eine enge Verknüpfung mit den Programmen im Rahmen der EU–Strukturfonds nahelegte, wurden ab der Förderperiode 2014 bis 2020 zum Teil Maßnahmen gefördert, die über das IWB/EFRE–Regionalprogramm bzw. das ESF–Beschäftigungsprogramm nicht mehr förderbar waren (z.B. in den Bereichen Kultur, Tourismusmarketing und Regionalentwicklung). (TZ 3)
 - Bei jenen Maßnahmen, die sowohl über die Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds als auch über die national finanzierten Additionalitätsprogramme gefördert werden konnten, bestand für das Land ein Handlungsspielraum hinsichtlich der Zuordnung der Förderprojekte zu den Programmen und Fördertöpfen. (TZ 5, TZ 10)
 - Es gab keine konkreten Zielvorgaben in den Programmen und kaum Indikatoren zur Beurteilung der Zielerreichung, wodurch die Beurteilung der Programmwirkung erheblich erschwert wurde. (TZ 4, TZ 26)
 - Das Land Burgenland richtete zur Programmabwicklung keine zusätzlichen Gremien und Strukturen ein, sondern nutzte im Wesentlichen die für die EU–Förderverwaltung eingerichteten Prozesse (u.a. gemeinsame Kommunikation bzw. Monitoring) und Förderstellen, insbesondere die landeseigene RMB. (TZ 7)
 - Durch die Festlegung der geplanten Landesförderungen in siebenjährigen Finanzplänen der Programme hatten die am Programm beteiligten Förderstellen zwar eine höhere Planungssicherheit, die Verfügbarkeit der Mittel war jedoch von den jährlichen Beschlüssen der Landesvoranschläge abhängig. (TZ 9)
 - Im Additionalitätsprogramm EFRE entfielen mehr als zwei Drittel der genehmigten Landesmittel auf öffentliche Projektträger (u.a. auf Kulturbetriebe). Eine öffentlich zugängliche Information über die geförderten Projekte und die mit Mitteln der Additionalitätsprogramme finanzierten Projekte bestand nicht. Darüber hinaus meldete das Land Burgenland die Förderempfänger der Additionalitätsprogramme nicht in die Transparenzdatenbank ein. Dadurch fehlte es an Transparenz über die Verwendung der Fördermittel aus den Additionalitätsprogrammen. (TZ 11)
 - Die Gesamtkosten für die Programmabwicklung konnten nicht ermittelt werden, weil die RMB die Programmmittel der Technischen Hilfe (im Zeitraum 2014 bis 2020 insgesamt 4,02 Mio. EUR) ab dem Jahr 2017 auch zur Abdeckung von Aufwendungen verwenden konnte, die in den Programmen im Rahmen der EU–Strukturfonds nicht förderfähig waren. (TZ 14)

- Das Land Burgenland räumte der RMB die Möglichkeit ein, ein Guthaben von 2,28 Mio. EUR aus der Technischen Hilfe des Additionalitätsprogramms 2007–2013 auch für Kosten, die nicht im Zusammenhang mit diesem Programm standen, oder als Ersatz für allfällige Gesellschafterzuschüsse des Landes zu verwenden. (TZ 15)
- Bei der Beurteilung der Abwicklung von 35 ausgewählten Projekten war insbesondere festzustellen, dass die Antragsprüfung großteils nicht nachvollziehbar war, die Beauftragung der Auftragnehmer in drei Fällen erst nach Beginn der Leistungserbringung erfolgte und bei den Abrechnungskontrollen das Vier–Augen–Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. (TZ 22, TZ 23, TZ 24)

Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend empfahl der RH:

	Land Burgenland	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
(1) Die Additionalitätsprogramme in ihrer derzeitigen Gestaltung als Bund–Länder–Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, wären zu überdenken. Förderprogramme wären vielmehr nur dann als gemeinschaftliche Programme mit dem Bund darzustellen, wenn über die vom Bund ohnehin geplanten Förderprogramme hinaus ausschließlich für das Land Burgenland reservierte Bundesmittel zum Einsatz kommen. (TZ 3)	X		
(2) In allfällige künftige Additionalitätsprogramme wären von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufzunehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festzulegen. (TZ 4)	X	X	
(3) Bei Umsetzung von Förderprogrammen mit anderen Gebietskörperschaften sollten Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Programme getroffen werden. (TZ 7)	X		
(4) Die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen sollten in einem Förderbericht dargestellt und dieser auf der Website des Landes veröffentlicht werden. (TZ 11)	X		
(5) Bei Einmeldungen in die Transparenzdatenbank wären die Fördernehmer und die Förderbeträge aus den Additionalitätsprogrammen aufzunehmen. (TZ 11)	X		
(6) Die Laufzeit der Additionalitätsprogramme sollte an jene der Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds angepasst und der Förderbedarf für die jeweilige Periode angemessen geplant werden. Eine Verlängerung der Programmlaufzeit über mehrere Jahre, um die nicht in Anspruch genommenen Mittel auszuschöpfen, sollte unterbleiben. (TZ 12)	X		
(7) Bestimmungen in der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2014–2020, die zu einer Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme führen, wären zu vermeiden, um eine transparente Darstellung der Kosten der Programmabwicklung zu ermöglichen und eine Quersubventionierung von Förderprogrammen auszuschließen. (TZ 14)	X		
(8) Die Mittel der Technischen Hilfe sollten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden, damit es zu keinen Überzahlungen kommt. (TZ 14)	X		
(9) Die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe sollte jährlich abgerechnet und die Abrechnung dem Land zeitgerecht vorgelegt werden. (TZ 14)		X	

	Land Burgenland	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m. b. H.	Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
(10) Die tatsächlichen Kosten der Technischen Hilfe für die Umsetzung der Additionalitätsprogramme sollten erhoben werden. (TZ 15)	X	X	
(11) Die Mittel der Technischen Hilfe für allfällige künftige Programme sollten plausibel geplant und die Förderhöhe – unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – angemessen festgelegt werden. (TZ 15)	X		
(12) Landesmittel für Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen wären entsprechend zu budgetieren und als solche im Rechnungswesen auszuweisen. Die nachträgliche Qualifizierung von Förderungen als Gesellschafterzuschüsse sollte unterbleiben. (TZ 15)	X		
(13) Bei Werkverträgen über Unterstützungsleistungen für Förderprogramme wäre auch eine nach Programmen getrennte Darstellung der Kosten zu vereinbaren, um die Transparenz der Programmkosten zu gewährleisten. (TZ 16)	X		
(14) Bei gemeinsamen Förderprogrammen mit dem Bund wäre auch ein institutionalisierter Datenaustausch zu vereinbaren, um einen aktuellen Überblick über sämtliche Förderprojekte und die dabei eingesetzten öffentlichen Mittel zu haben. (TZ 18)	X		
(15) Bei Weiterführung der Additionalitätsprogramme sollten auch die den Programmen zugerechneten Förderungen des Bundes vollständig erhoben werden; allfällige Datenlücken wären klar auszuweisen. (TZ 18)		X	
(16) Der Umsetzungsstand der Additionalitätsprogramme sollte auf Ebene der Maßnahmen ausgewiesen werden; Förderungen aus unterschiedlichen Bereichen sollten nicht aggregiert werden. (TZ 18)		X	
(17) Die Additionalitätsprogramme sollten evaluiert werden, um über eine fundierte Grundlage für die Planung künftiger Förderprogramme zu verfügen und um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die nicht die beabsichtigte Wirkung erbringen, auch nicht mehr gefördert werden. (TZ 18)	X	X	
(18) Ziele der Öffentlichkeitsarbeit für die Additionalitätsprogramme sollten festgelegt und die zu erreichenden Zielgruppen konkretisiert werden. (TZ 19)	X	X	
(19) Bei der Finanzierung der Koordinationsstelle des Beschäftigungspakts wäre auf die Beteiligung weiterer Partner hinzuwirken, um eine möglichst hohe Identifikation aller beteiligten Institutionen mit den Zielsetzungen zu erreichen. (TZ 20)	X		
(20) Förderwerber wären bei der Antragstellung verstärkt zu unterstützen, damit der Fördergegenstand und die geplanten Projektkosten ausreichend detailliert dargestellt werden, um eine dem Förderumfang adäquate Antragsprüfung durchführen zu können. (TZ 22)	X	X	
(21) Die eingereichten Förderanträge sollten anhand der in den Programmen festgelegten Auswahlkriterien nachvollziehbar beurteilt und diese Beurteilung dokumentiert werden. Ebenso wäre auch die Angemessenheit der beantragten Förderhöhe im Verhältnis zum angestrebten Projektziel zu bewerten. (TZ 22)	X	X	

	Land Burgenland	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
(22) Bei Förderungen im Kulturbereich sollte mit dem Förderantrag ein Finanzplan mit einem Überblick über die gesamten Ausgaben und Einnahmen der zur Förderung eingereichten Produktionen eingefordert werden; allfällige Projekteinnahmen wären bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Im Fall von überhöhten Förderungen wären diese rückzufordern. (TZ 22)	X		
(23) Die von den Gremien (Strategieforum und Koordinierungssitzung) empfohlenen Förderprojekte wären zeitnah zu genehmigen, um den Fördernehmern eine realistische Finanzplanung dieser Projekte zu ermöglichen. (TZ 23)	X		
(24) Die Erteilung von Auflagen in Förderverträgen sollte verstärkt erwogen werden, gegebenenfalls wären geeignete Auflagen vorzuschreiben und deren Nichterfüllung mit Konsequenzen (z.B. Kürzung der Fördermittel) zu verknüpfen. (TZ 23)	X	X	
(25) Die Fördervergaben wären so abzuwickeln, dass in allen Fällen die Beauftragung der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung erfolgt. (TZ 23)	X		
(26) Bei der Abrechnungskontrolle der Förderungen im Rahmen der Additionalitätsprogramme sollte das Vier–Augen–Prinzip funktionell und organisatorisch sichergestellt werden. Jedenfalls wäre die Kontrolle der widmungsgemäßen Mittelverwendung von der Antragsbegutachtung organisatorisch zu trennen. (TZ 24)	X		
(27) Die Abrechnungskontrolle sollte ehestmöglich durchgeführt werden, um etwaige Rückforderungen von vorausbezahlten Fördermitteln zeitnah geltend machen zu können. (TZ 24)	X		
(28) Für jene Fälle, bei denen die Auszahlung der Förderung im Vorhinein erfolgt, wäre die Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland – in Anlehnung an die Richtlinien für Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz – um den Grundsatz der Einbehaltung von Fördermitteln bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zu ergänzen. (TZ 25)	X		
(29) Auszahlungen an Projektträger sollten nur nach Vorlage der im Fördervertrag vereinbarten Unterlagen und erfolgter Abrechnungskontrolle veranlasst werden. (TZ 25)	X		
(30) Es sollte nur jener Betrag, der sich aus der Abrechnungskontrolle ergibt, beim Land angefordert werden, um überhöhte Mittelanforderungen an das Land zu vermeiden. (TZ 25)			X
(31) Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland sollte nach Abschluss der Projekte überprüft werden, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde; dies wäre nachweislich zu dokumentieren. (TZ 26)	X	X	
(32) Mit den Projektträgern sollten überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Fördervertrag vereinbart werden. Dabei wären im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessene Zielwerte festzulegen. (TZ 26)	X	X	



Wien, im Dezember 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Regionalmanagement Burgenland GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Martin Ivancsics (25. Juli 2007 bis 22. März 2019)
Mag. Rudolf Luipersbeck (seit 22. März 2019)

Stellvertretung

Franz Kast (23. Mai 2007 bis 31. Dezember 2015)
Ing. Mag. Daniel Jägerbauer (15. März 2016 bis 24. Juli 2019)
Hannes Anton (3. September 2019 bis 17. März 2020)
Mag. Manfred Skalitzky (seit 17. März 2020)

Geschäftsführung

Mag. (FH) Harald Horvath (seit 1. August 2013)

Wirtschaft Burgenland GmbH/ Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Kurt Löffler	(10. Juli 2013 bis 31. Dezember 2014)
Mag. Michael Gerbavits	(31. Dezember 2014 bis 12. Februar 2021)
Mag. Hans Peter Rucker	(seit 12. Februar 2021)

Stellvertretung

DI Hans–Peter Weiss	(10. Juli 2013 bis 30. September 2015)
Ing. Mag. Daniel Jägerbauer	(30. September 2015 bis 20. Dezember 2019)
DI (FH) Christian Spuller	(20. Dezember 2019 bis 19. Juni 2020)
Mag. Monika Stiglitz	(seit 19. Juni 2020)

Geschäftsführung

Mag. Günter Perner	(1. Jänner 2012 bis 6. Jänner 2017)
Franz Kast	(1. Jänner 2007 bis 2. Februar 2016)
Mag. Harald Zagiczek	(seit 2. Jänner 2017)
Mag. Michael Gerbavits	(seit 1. Jänner 2021)

Anhang B

Vom RH zur Überprüfung ausgewählte Projekte

der Additionalitätsprogramme 2014–2020

Nr.	Maßnahme	Projekträger	Projekttitlel	Förderstelle	Landesmittel
					in EUR
Additionalitätsprogramm EFRE					
1	Unternehmensförderungen	privat	Entwicklung neuer, hoch-effizienter PV-Zellen und des dazugehörigen Produktionsverfahrens	Wirtschaft Burgenland GmbH	173.118
2	Unternehmensförderungen	privat	Neubau einer Montagehalle samt Bürogebäude	Wirtschaft Burgenland GmbH	375.000
3	Unternehmensförderungen	privat	Entwicklung und Herstellung von softwaregesteuerten Fertigungsanlagen und Maschinen (2. Forschungsjahr)	Wirtschaft Burgenland GmbH	160.925
4	Unternehmensförderungen	privat	SET–QuiK–T 3 Qualitätssicherungssystem	Wirtschaft Burgenland GmbH	120.000
5	Unternehmensförderungen	privat	conLED – Konzepte für Connected LED Light Engines für das Internet of Things	Wirtschaft Burgenland GmbH	105.638
6	Unternehmensförderungen – Tourismus	privat	Neueinrichtung und –ausstattung eines Multiplexkinos mit 5 Sälen in Parndorf	Wirtschaft Burgenland GmbH	144.337
7	Unternehmensförderungen – Tourismus	privat	Umbau und Neugestaltung des Kurhauses Marienkron	Wirtschaft Burgenland GmbH	1.800.000
8	Tourismusmarketing	Verein Regionalmarketing für Bad Tatzmannsdorf und das Südburgenland	Imagewandel Destination Bad Tatzmannsdorf	Abteilung 2 – Referat Tourismus	220.000
9	Tourismusmarketing	Neusiedler See Tourismus GmbH	Werbekampagne zur Stärkung der Tourismusregion Neusiedler See	Abteilung 2 – Referat Tourismus	300.000
10	Kulturförderungen	privat	Kulturtouristische Maßnahmen für die Region Güssing	Abteilung 7 – Referat Kultur	110.000
11	Kulturförderungen	KBB – Kultur–Betriebe Burgenland GmbH	Kulturtouristische Aktivitäten in der Region Neusiedler See durch Maßnahmen der Seefestspiele Mörbisch	Abteilung 7 – Referat Kultur	3.000.000
12	Kulturförderungen	KBB – Kultur–Betriebe Burgenland GmbH	Kulturtouristische Belebung der Region Neusiedler See durch Maßnahmen der Seefestspiele Mörbisch	Abteilung 7 – Referat Kultur	2.000.000
13	Kulturförderungen	KBB – Kultur–Betriebe Burgenland GmbH	Technische Ausstattung Seebühne Mörbisch	Abteilung 7 – Referat Kultur	93.561

Nr.	Maßnahme	Projekträger	Projekttitle	Förderstelle	Landesmittel
					in EUR
14	Verkehrsförderungen	Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH – VIB	Übernahme Bahnstrecke Oberwart – Friedberg, Erweiterung Unterwart – Großpetersdorf	Abteilung 2 – Referat Gesamtverkehrskoordination	214.430
15	Verkehrsförderungen	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	Erfassung eines Radbasisnetzes für den Alltagsverkehr im Burgenland	Abteilung 2 – Referat Gesamtverkehrskoordination	30.000
16	Regionalentwicklung	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	Interkommunale Zusammenarbeit	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	1.615.000
17	Regionalentwicklung	Verein Dachmarke Burgenland	Dachmarke Burgenland	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	750.000
18	Regionalentwicklung	Burgenland Tourismus GmbH	Strategie Tourismus Burgenland 2020+	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	260.000
19	Regionalentwicklung	Burgenländischer Landtag	Demokratino	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	52.200
Additionalitätsprogramm ESF					
20	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	privat	WEIBERWIRTSCHAFT – Sozialökonomisches Projekt zur Beschäftigung und Ausbildung	Abteilung 6 – Referat Förderwesen	1.358.954
21	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	privat	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt VAMOS 2016	Abteilung 6 – Referat Förderwesen	94.564
22	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	Forschung Burgenland GmbH	Fit for Generations – Generationenübergreifendes & ressourcenorientiertes Arbeiten im Betrieb	Abteilung 6 – Referat Förderwesen	297.551
23	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6	Berufsorientierungsmaßnahmen 2017/2018 – Südburgenland	Abteilung 6 – Referat Förderwesen	186.378
24	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	privat	street2work	Abteilung 6 – Referat Förderwesen	123.925
25	Qualifizierung (Nicht-) Erwerbstätiger	privat	Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus	Abteilung 6 – Referat Förderwesen	23.350
26	Aus- und Weiterbildung	privat	Energy Innovation Engineering and Management, MSc.	Wirtschaft Burgenland GmbH	7.450
27	Aus- und Weiterbildung	privat	Förderung von Schulpraktika 2018	Wirtschaft Burgenland GmbH	2.000

Nr.	Maßnahme	Projekträger	Projekttitel	Förderstelle	Landesmittel
					in EUR
28	Gleichstellung	Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung	Frida Entwicklungskooperative	Abteilung 7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung	49.223
29	Gleichstellung	Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung	Frida – Frauen Jennersdorf	Abteilung 7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung	28.936
30	Gleichstellung	Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung	Kampagne zum Thema Geschlechterrollen und Stereotype	Abteilung 7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung	68.369
31	Erwachsenenbildung	Burgenländische Forschungsgesellschaft	Anbieterneutrale Bildungsinformation und –beratung, Sensibilisierung und Vernetzung	Abteilung 7 – Referat Wissenschaft	70.000
32	Regionalentwicklung	FTI Burgenland GmbH	kidsUP – Forschen & Entdecken in Unterricht und Praxis	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	94.384
33	Regionalentwicklung	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	Burgenländischer Beschäftigungspakt 2015–2023 – Projektteil A (Koordinierungsstelle)	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	1.400.000
34	Regionalentwicklung	Burgenländisches Schulungszentrum	Karrierecenter – Berufspraktische Tage für SchülerInnen	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	155.359
35	Regionalentwicklung	privat	GPS – mit „GPS“ durchstarten im Südburgenland	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	99.821

Quelle: RMB

R
—
H

